



Bericht

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zum Antrag „Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein“ vom 25.09.2013 – Drucksache 18/1142(neu) sowie zum Antrag „Halbjährlicher schriftlicher Sachstandsbericht der Landesregierung über die Umsetzung des Flüchtlingspaktes“ – Drucksache 18/3003

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Inhalt

I. Ausgangslage	4
1. Entwicklung der Zugangszahlen	4
2. Hauptherkunftsländer	6
3. Alter und Geschlecht	7
II. Integrationsgesetz	7
III. Aufnahme und Integration von Flüchtlingen	9
1. Erstaufnahme	9
a. Ankunftszentren und weitere Entwicklungen beim BAMF	9
b. Erstaufnahmekapazitäten	10
c. Angebote innerhalb der Erstaufnahme	11
d. Rückkehrmanagement	12
2. Zusammenarbeit von Land und Kommunen	14
a. Rahmen und Hintergründe	14
b. Integrations- und Aufnahmepauschale	15
c. Wohnortzuweisung	15
3. Förderketten zur Integration	17
4. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“	18
5. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“	19
6. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“	24
7. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“	26
8. Handlungsfeld „Internetportale“	28
9. Handlungsfeld „Integrationssteuerung“	29
10. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“	31
11. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“	32
12. Handlungsfeld „Wohnen“	34

13.	Handlungsfeld „Gesundheit“	37
14.	Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“	39
15.	Handlungsfeld „Ehrenamt“	43
16.	Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“	45
IV.	Haushalt	47

Vorbemerkung

Der Landtag hat mit der Drucksache 18/1142 (neu) die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aktiv zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein kurzfristig wirkendes und dauerhaft einsetzbares Konzept zu entwickeln und fortzuschreiben, das die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein sicherstellt. Des Weiteren soll unter der Federführung der Landesregierung ein regelmäßiger Austausch von Erfahrungen zwischen den Kommunen untereinander und zwischen Kommunen und Land sichergestellt sein, damit hieraus resultierende Synergieeffekte genutzt werden können. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag hierzu halbjährlich Bericht zu erstatten.

Mit der Drucksache 18/3003 wird die Landesregierung aufgefordert, diesen Bericht um einen Berichtsteil zum Sachstand der Umsetzung des von ihr am 6. Mai 2015 vorgestellten Flüchtlingspakts „Willkommen in Schleswig-Holstein! Integration vom ersten Tag an“ zu ergänzen.

Aufbauend auf den Berichten vom September 2014 (Drucksache 18/2190), März 2015 (Drucksache 18/2776), September 2015 (Drucksache 18/3340) und März 2016 (Drucksache 18/3906) stellt dieser Bericht den Stand der Umsetzung zum 6. September 2016 dar.

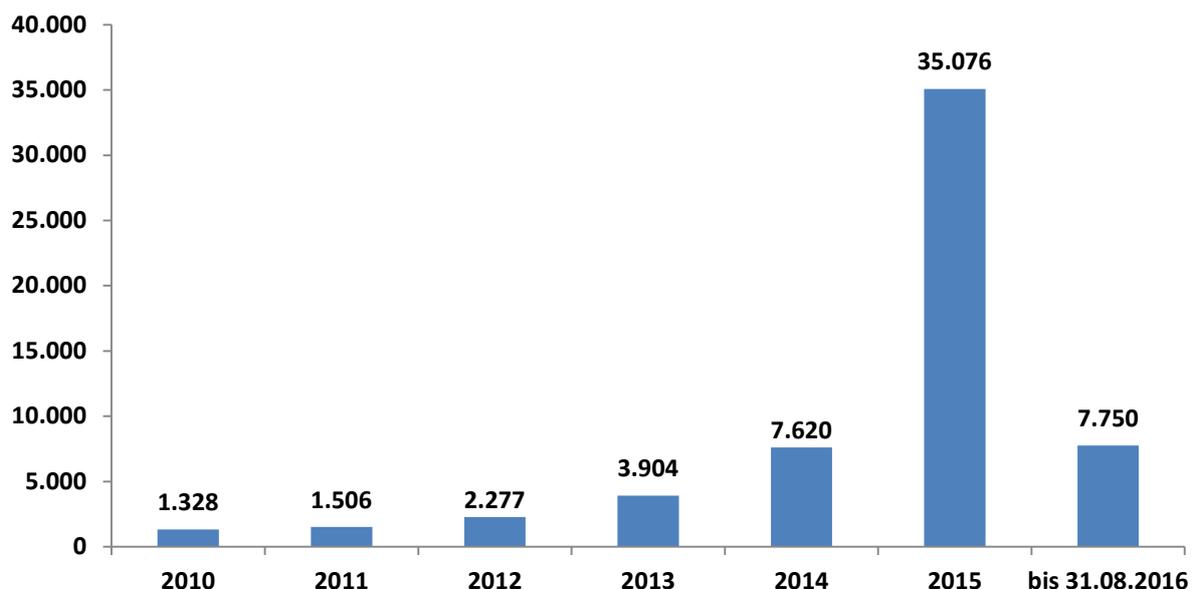
I. Ausgangslage

1. Entwicklung der Zugangszahlen

Nachdem von 1993 bis 2007 die Asylersantragstellerzahlen in Deutschland fast kontinuierlich abgesunken sind, steigen sie seit dem Jahr 2008 wieder deutlich an. Nach Schätzungen des UNHCR-Global Trends waren im Jahr 2015 weltweit etwa 65,3 Mio. Menschen auf der Flucht, was einem absoluten Höchststand entspricht. Weltweit wäre demnach einer von 122 Menschen Flüchtling, Asylsuchender oder innerhalb seines Heimatlandes auf der Flucht.

Im ersten Halbjahr 2016 wurden 387.675 Erstanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entgegen genommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 159.927 Erstanträge gestellt; dies bedeutet einen Anstieg der Antragszahlen um 142,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in Schleswig-Holstein wieder. Während im Jahr 2015 insgesamt 16.351 formelle Asyl-anträge gestellt wurden, liegt die Zahl für die erste Jahreshälfte 2016 bereits bei 16.125 Asylanträgen.¹

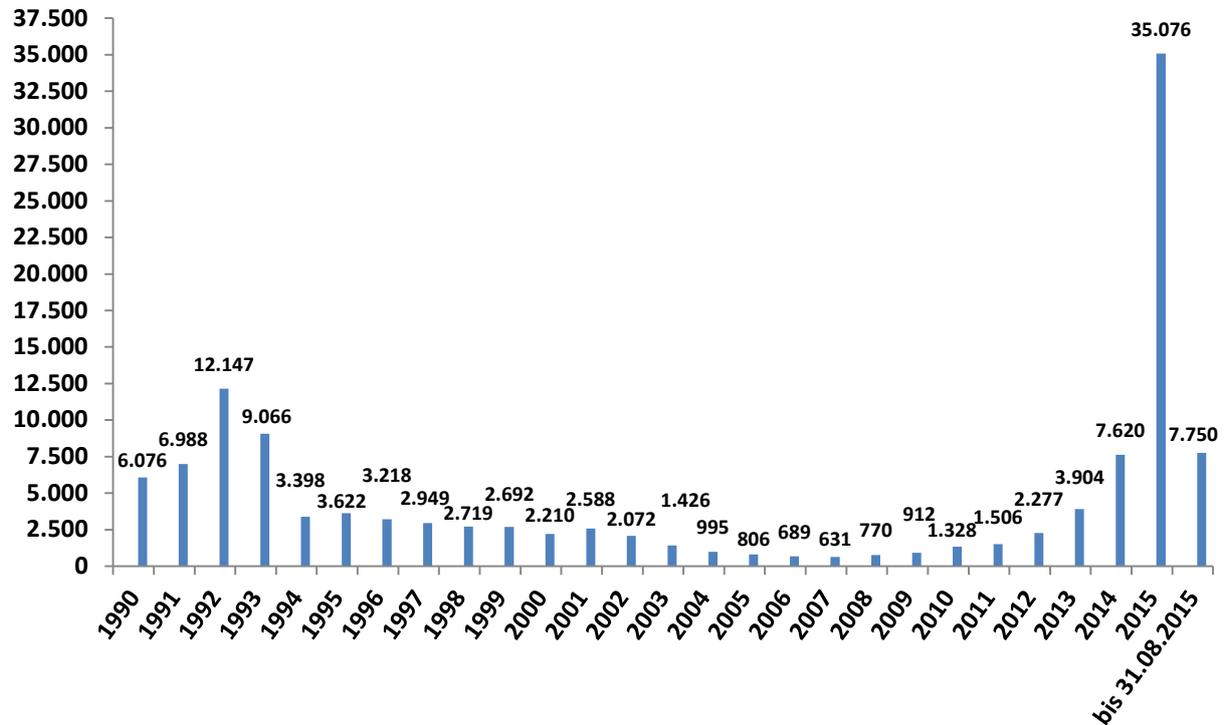
Gleichzeitig ist seit Anfang des Jahres 2016 die Zahl der Asylsuchenden, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein registriert werden und für deren Aufnahme das Land zuständig ist, stark rückläufig. Bis zum 31. August 2016 wurden 7.750 Asylsuchende aufgenommen. Damit lag die Zahl der Asylsuchenden bereits zu diesem Zeitpunkt zwar über der des gesamten Jahres 2014 (7.620 Personen.) Im Jahr 2015 waren es aber noch 35.076 Personen. Seit 2010 hat sich der Gesamtzu-gang an Asylsuchenden wie folgt entwickelt:



Quelle Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA).

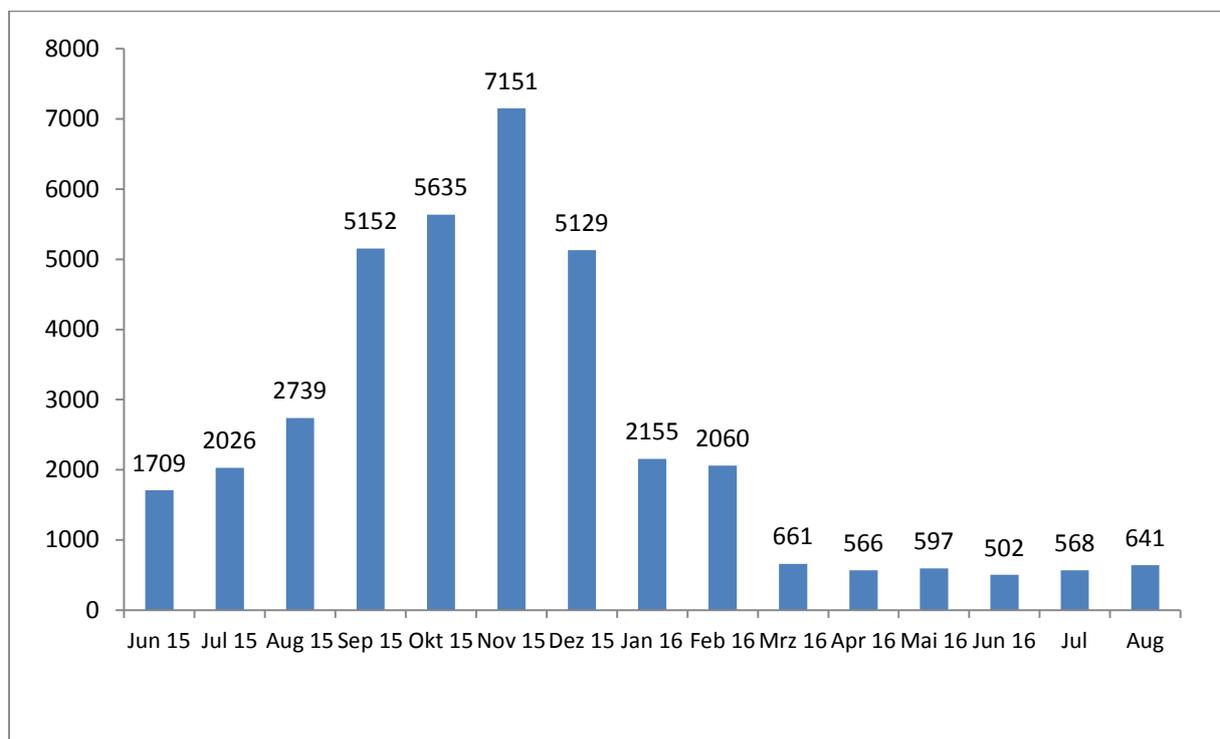
¹ Quelle: BAMF.

Die Entwicklung der in der Zuständigkeit Schleswig-Holsteins liegenden Aufnahme seit 1990 stellt sich wie folgt dar:



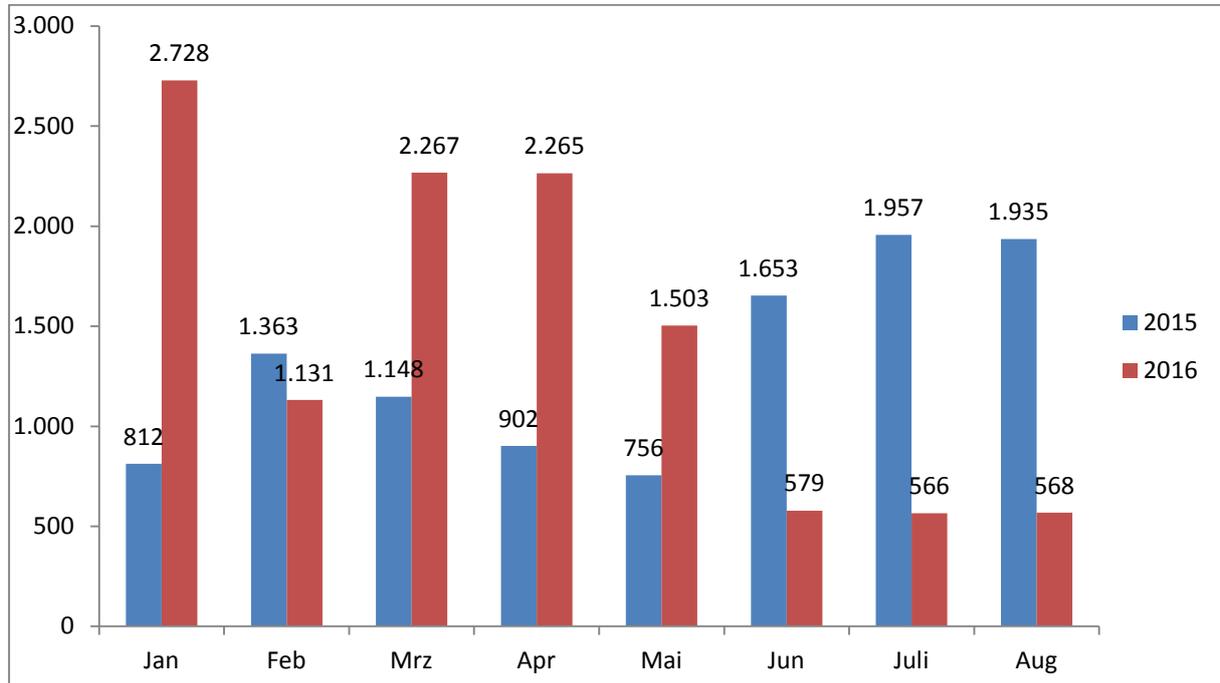
Quelle: LfA

Seit Mitte des Jahres 2015 hat sich der monatliche Zugang von Asylsuchenden, für deren Aufnahme das Land zuständig ist, wie folgt entwickelt:



Quelle: LfA

Bis Ende August wurden im Jahr 2016 insgesamt 11.607 Asylsuchende auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Zahlen aus 2015 zum Vergleich):



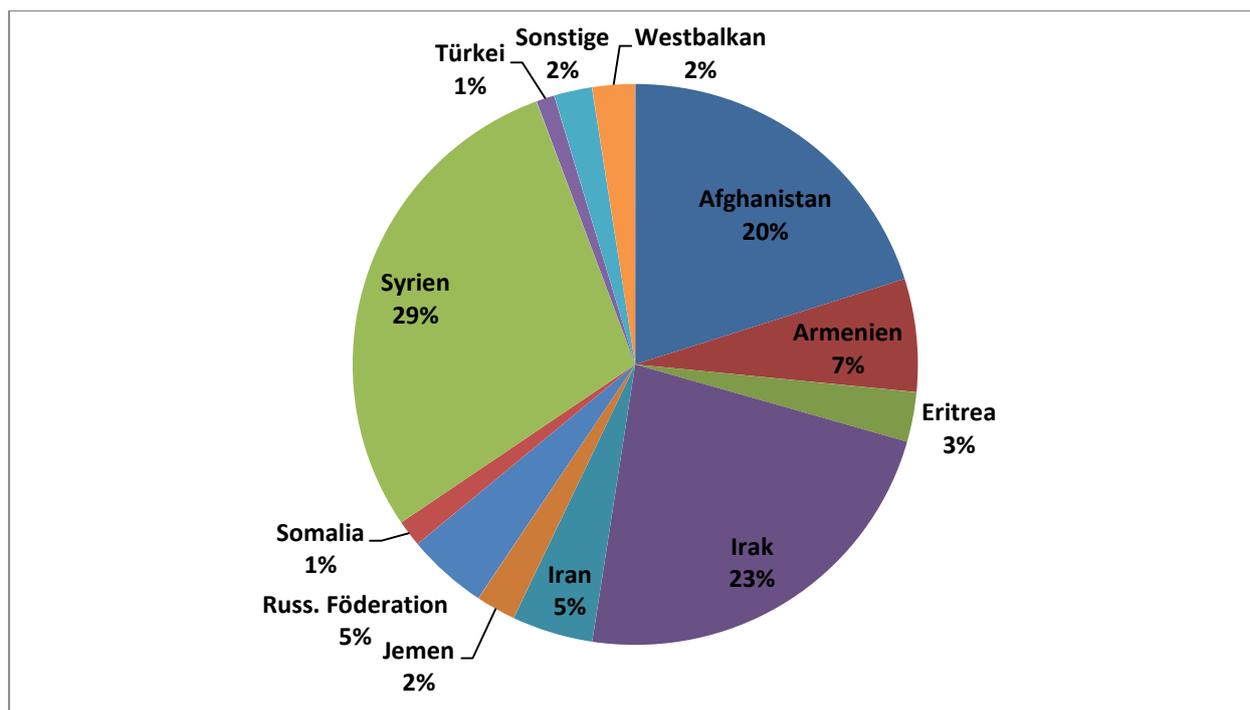
Quelle: LfA

2. Hauptherkunftsländer

Allein 2.235 Asylsuchende, die Schleswig-Holstein bis Ende August 2016 aufgenommen hat und für die das Land zuständig ist, kamen aus Syrien; das waren rund 29% aller Asylsuchenden. Weitere Hauptherkunftsländer waren Irak (23%), Afghanistan (20 %) und Armenien (7%).

Der Anteil der Asylsuchenden aus dem Westbalkan (Albanien 0,86%, Kosovo 0,35%, Serbien 0,88% Montenegro 0,04% und Mazedonien 0,32%) lag im Jahresdurchschnitt bei rund 2,45% (190 Personen).

Hinsichtlich der Herkunftsländer der in Schleswig-Holstein Asyl suchenden Personen ergibt sich folgendes Bild:



Quelle: LfA

3. Alter und Geschlecht

Bis Ende August 2016 lag der Anteil der erwachsenen Asylsuchenden bei rund 64%, der der Minderjährigen entsprechend bei 36%. Der Anteil der weiblichen Asylsuchenden betrug bei den Erwachsenen rd. 40 %, bei den Minderjährigen knapp 50%.

II. Integrationsgesetz

Nach Beschluss im Bundeskabinett am 27. Mai 2016 wurde die Verabschiedung des Integrationsgesetzes zügig vorangetrieben und parallel in den Bundestag sowie Bundesrat eingebracht. Die zahlreichen Änderungsvorschläge des Bundesrates vom 17. Juni 2016 hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung ganz überwiegend zurückgewiesen, so dass das Integrationsgesetz am 7. Juli 2016 nahezu unverändert vom Bundestag verabschiedet wurde. Da der Bundesrat beschlossen hat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, konnte das Gesetz in weiten Teilen am 6. August 2016 in Kraft treten.

Mit dem Integrationsgesetz ergreift der Bund Maßnahmen, um die Leitlinie des Fördern und Forderns in der Integrationspolitik konsequenter durchzusetzen. Zusammen mit der Verordnung zum Integrationsgesetz werden die Fördermöglichkeiten und Pflichten des Einzelnen zielgerichtet definiert und rechtliche Konsequenzen für fehlende oder besondere Integrationsbemühungen geregelt. Das Integrationsgesetz umfasst folgende Aspekte:

Integration fördern

Das Gesetz beinhaltet u.a. Maßnahmen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und Rechtssicherheit für die Arbeitgeber schaffen sollen:

- Schaffung von 100.000 Arbeitsgelegenheiten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
- Förderung der Berufsausbildung von bestimmten Gruppen durch ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Öffnung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes
- Ausweitung der Duldung auf die Gesamtdauer der schulischen oder betrieblichen Ausbildung sowie Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre nach der Ausbildung bei ausbildungsadäquater Beschäftigung, sogenannte „3+2-Regel“
- Aussetzen der Vorrangprüfung für drei Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten, wobei die Länder bestimmen, in welchem Agenturbezirk dies umgesetzt werden soll

Zusätzlich sollen die Angebote für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive verbessert werden:

- Aufstockung der Wertevermittlung in den Sprachkursen
- Verkürzung der Wartezeiten bei den Integrationskursen
- Verpflichtung der Träger von Integrationskursen, Kursangebot und Kursplätze zu veröffentlichen

Integration fordern

Neben integrationsfördernden Angeboten sind zu diesem Zweck auch bestimmte Forderungen im Gesetz formuliert:

- Möglichkeit der befristeten Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge mit der Festlegung von Ausnahmen
- Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen und dem Programm FIM
- Gestaffelte Kriterien für die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts: Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren beim Nachweis des Sprachniveaus C1 und weit überwiegender Sicherung des Lebensunterhaltes und nach fünf Jahren beim Nachweis des Sprachniveaus A2 und der überwiegender Sicherung des Lebensunterhaltes sowie Härtefallregelungen

III. Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

1. Erstaufnahme

a. Ankunftscentren und weitere Entwicklungen beim BAMF

Ankunftscentren

Am 26. Mai 2016 wurde das erste Ankunftscentrum in Neumünster eröffnet. Das zweite Ankunftscentrum in Glückstadt folgte am 25. Juli 2016. Die Ankunftscentren sollen als zentrale erste Station für Asylsuchende für mehr Effizienz beim Flüchtlingsmanagement sorgen. In den Ankunftscentren werden bestehende Bundes- und Landesprozesse in einem neuen Soll-Prozess zusammengeführt, der von der Registrierung bis zum Bescheid grundsätzlich alle Schritte des Asylverfahrens umfasst. Ein bundes- und landesweit übergreifendes Kerndatensystem (AZR) dient als Grundlage für die einzelnen Prozessschritte. Eingebunden in den Gesamtprozess ist auch die Bundesagentur für Arbeit, die bereits frühzeitig erfassen und beraten soll.

Verfahrensbeschleunigung

Durch die Unterscheidung in sogenannte Cluster werden Verfahren gestrafft und beschleunigt. Einfach zu entscheidende Verfahren können somit innerhalb kürzester Zeit (48 Std.) entschieden werden.

- Antragsteller mit hoher Bleibeperspektive (sogenannte A-Cluster: Syrien, religiöse Minderheiten aus dem Irak, Eritrea) und Antragsteller mit geringer Bleibeperspektive (B-Cluster: Westbalkan, künftig evtl. auch Maghreb) sollen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb weniger Tage ihren Bescheid erhalten. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten nimmt bei Antragstellern mit hoher Bleibeperspektive eine frühzeitige landesinterne Verteilung vor, um den Kreisen und kreisfreien Städten grundsätzlich die vereinbarte Vorlaufzeit von 10 Tagen für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung zu geben. Auch die formelle Bescheidung nach dem Landesaufnahmegesetz und der Ausländer- und Aufnahmeverordnung und sog. Transfer erfolgen noch vor der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, die in der Regel erst ergeht, wenn die Betroffenen in den Kommunen eingetroffen sind. Fälle des B-Cluster verbleiben bis zur Entscheidung über ihre Rückkehr ins Herkunftsland im Ankunftscentrum (oder einer angeschlossenen Erstaufnahmeeinrichtung).
- Antragsteller, bei denen eine intensivere Prüfung zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit nötig ist (C-Cluster: z.B. Afghanistan, Jemen, Armenien):
 - Einfachere Fälle (C1-Cluster) sollen ebenfalls im Ankunftscentrum bearbeitet werden und innerhalb weniger Tage ihren Bescheid erhalten. Sofern eine Anerkennung erfolgt, werden die Bescheide des Bundesamtes ebenfalls erst nach Zuweisung an die Kommunen ausgestellt.

- Komplexere Fälle werden nach einer ersten Anhörung an die zuständige BAMF-Außenstelle verwiesen (C2-Cluster).
- Antragsteller, für die ein Dublin-Verfahren eingeleitet wird (D-Cluster): Im Ankunftszentrum wird sowohl die Dublin-Anhörung als auch die Anhörung im Rahmen des nationalen Asylverfahrens durchgeführt. Anschließend wird der Fall an die zuständige BAMF-Außenstelle verwiesen, während der Antragsteller im Ankunftszentrum (oder einer angeschlossenen Erstaufnahmeeinrichtung) bis zur Entscheidung, ob eine Rücküberstellung oder ein nationales Verfahren durchgeführt wird, verbleibt.

Personalaufwuchs

Das BAMF baut derzeit – auch in Schleswig-Holstein – personelle Kapazitäten auf, um die genannten Aufgaben zu bewältigen. Geplant ist ein Aufwuchs auf 187 Stellen (Vollzeitäquivalente) landesweit. Davon waren zum 21. Juli 2016 insgesamt 122 Stellen besetzt. Für weitere 59 Vollzeitäquivalente liegen Einstellungszusagen vor.

b. Erstaufnahmekapazitäten

Organisationsstruktur

Aktuell stehen die Länder vor der Herausforderung der weiteren Bedarfsplanung der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Bedingt durch die hohen Zugangszahlen in 2015 wurden in kürzester Zeit bundesweit, auch in Schleswig-Holstein, enorme Aufnahmekapazitäten geschaffen, die aufgrund der sinkenden Zugangszahlen seit Anfang des Jahres leerlaufen. Es ist gegenwärtig nicht absehbar, ob kurz- oder mittelfristig mit einem Wiederanstieg der Zugangszahlen zu rechnen ist und falls ja, wie hoch dieser sein wird.

Andererseits erwartet die Gesellschaft zu Recht einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen der Allgemeinheit. Aus diesem Grund werden die schleswig-holsteinischen Landeserstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Landesunterkünfte (LUK) bedarfsgerecht zurückgebaut. Dies stellt die Fortführung der bereits im April verkündeten Y-Strategie dar (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Presse/PI/2016/Integration/160712_im_fluechtlingsPK.html).

Die Standorte Neumünster, Glückstadt, Boostedt und Rendsburg bleiben als sogenannte Qualifizierte Erstaufnahmeeinrichtungen (Q-EAE), in denen das BAMF Asylverfahren durchführt, bestehen. Die Landesunterkünfte (LUK) Seeth und Lütjenburg sollen zukünftig in den Leerstandsbetrieb überführt und für den Fall eines nachhaltigen Wiederanstiegs der Zugangszahlen vorgehalten werden. An den Standorten Alt Duvenstedt und Südtondern stehen Reserveflächen zur Verfügung, an denen kurzfristig bei Bedarf Containerkapazitäten aufgebaut werden können. Weitere Reserven stehen notfalls auch durch eine mögliche Verdichtung der Unterbringung unter Absenkung räumlicher Standards zur Verfügung.

Die weiteren im vergangenen Jahr aufgebauten Strukturen werden sukzessive zurückgeführt, nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2016. Die damit verbundene Reorganisation des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten (LfA) wird in enger Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen erfolgen; die zeitliche Abwicklung zudem für jede Liegenschaft jeweils mit allen Beteiligten kommuniziert. Die im August 2015 eingesetzte Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Flüchtlinge“ bei der schleswig-holsteinischen Landespolizei“ wurde im April 2016 aufgelöst.

Aufnahme von Flüchtlingen aus Hamburg

Während die Freie und Hansestadt Hamburg aufgrund ihres eng begrenzten Gebietes Unterstützungsbedarf bei der Unterbringung von Asylsuchenden hat, verfügt Schleswig-Holstein gegenwärtig über eine Liegenschaft, die aufgrund aktuell rückläufiger Zugangszahlen derzeit nicht benötigt wird. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haben daher eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, mit der Schleswig-Holstein Hamburg über einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden unterstützt. Hierfür wird die Landesunterkunft für Asylsuchende in Bad Segeberg der Freien und Hansestadt Hamburg gegen Kostenerstattung für die vorübergehende Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Hamburger Asylsuchenden zur Verfügung gestellt.

Für die Fragen der Unterbringung Hamburger Flüchtlinge in Bad Segeberg ist Schleswig-Holstein zuständig. Aufnahme, Versorgung und Betreuung richten sich nach den in Schleswig-Holstein geltenden Grundsätzen. Für ausländerrechtliche Angelegenheiten bleibt Hamburg aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthalts weiter zuständig. Vor einer Entscheidung des BAMF im Asylverfahren erfolgt die Rückverteilung nach Hamburg. Hiermit endet die Zuständigkeit Schleswig-Holsteins.

c. Angebote innerhalb der Erstaufnahme

Die durch den Bund angestrebte schnelle Durchführung der Asylverfahren und ein zügiger Zugang zu Integrationsmaßnahmen für eine große Teilgruppe von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen bestimmen den aktuellen Aufnahmeprozess. Personen mit sicherer Bleibeperspektive („A-Cluster“) werden künftig früher als bisher auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Dabei soll die mit den Kreisen und kreisfreien Städten vereinbarte Vorlaufzeit von 10 Tagen für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung eingehalten werden. Bei Personen mit einer sogenannten offenen Bleibeperspektive („C-Cluster“) ist ein Aufenthalt in den Landesunterkünften bis zu sechs Monate zulässig.

Dies bedingt partiell eine differenzierte Ausgestaltung der bestehenden Orientierungs- und Beratungsangebote für die verschiedenen Personengruppen im LfA. Die Ausgestaltung der Zeitabläufe in den Ankunftszentren und Landesunterkünften wird aktuell konzeptionell erarbeitet. Dabei wird geprüft wie die inhaltlichen Komponenten des „6-Wochen-Konzepts“ angepasst werden können.

Ein zentrales Orientierungsangebot des LfA sind die Willkommenskurse, die seit Herbst 2015 in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes angeboten werden. Diese enthalten neben Orientierung auch erste Sprachfördererelemente und stehen derzeit allen nicht mehr schulpflichtigen Untergebrachten offen. Zurzeit wird geprüft, wie die Willkommenskurse den veränderten, d.h. je nach Dauer des Asylverfahrens kürzeren oder längeren Aufhalten in den Landesunterkünften für Personen angepasst, d.h. zu einem komprimierten oder vertieften Sprachangebot ausgebaut werden. Darüber hinaus wird die Einführung von Schulungsmodulen, z. B. zur Wertevermittlung, geprüft.

Für jedes Kind und jeden Jugendlichen im Alter zwischen sechs und achtzehn Jahren gilt in Schleswig-Holstein die Schulpflicht, und zwar unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Deshalb erhalten alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen ein schulisches Angebot, das die Schülerinnen und Schüler und ggf. auch deren Eltern bei den ersten Schritten der sprachlichen, schulischen und gesellschaftlichen Integration unterstützt.

In allen Landesunterkünften steht ein Betreuungsverband zur Verfügung, der die soziale Betreuung, (Verfahrens-)Beratung und andere Hilfen für die Asylsuchenden übernimmt. Die Angebote der Betreuungsverbände in den Ankunftszentren stehen allen Asylsuchenden offen. Zu den dabei auftretenden grundlegenden Fragestellungen ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Gespräch mit dem LfA und den Betreuungsverbänden.

Neben den Angeboten der Betreuungsverbände führt die Bundesagentur für Arbeit (für Schleswig-Holstein die Regionaldirektion Nord) aktuell in den Ankunftszentren auf freiwilliger Basis für alle Schutzberechtigten Gruppeninformationen und – zunächst mit Personen mit einer besonderen Qualifikation – Einzelgespräche mit Blick auf berufliche Perspektiven durch. Ziel ist die Schaffung einer beruflichen Vermittlungsbasis für einen zügigen Integrationsprozess in den Kommunen/Jobcentern. Die erworbenen Erkenntnisse sollen bei der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden.

Weitere Angebote für spezifische Zielgruppen und verschiedene Schutzmaßnahmen werden aktuell vom MIB gemeinsam mit dem LfA, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den Betreuungsverbänden zu einem „Schutzkonzept“ ausgearbeitet. Dieses greift neben dem Thema „Gewaltschutz“ auch das Thema „Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen“ (u.a. allein reisende Frauen, Kinder, Personen mit Behinderung) auf.

d. Rückkehrmanagement

Angesichts der Zugangsentwicklung des vergangenen Jahres wird in den kommenden Monaten und Jahren mit erheblich steigenden Zahlen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer zu rechnen sein. Indiz hierfür sind die seit Monaten kon-

stant steigenden Zahlen geduldeter Ausländerinnen und Ausländer auch in Schleswig-Holstein. Vor dem Hintergrund der Ankündigung des BAMF, im Jahr 2016 insgesamt bis zu 700.000 Asylanträge zu bescheiden, wird diese Entwicklung an Dynamik gewinnen, auch wenn die ursprünglich angestrebte Zahl von rd. 1 Mio. Entscheidungen voraussichtlich nicht erreicht werden wird.

Ein effektives und effizientes Rückkehrmanagement setzt eine ganzheitliche Prozessbetrachtung voraus. Dazu gehört auch eine enge Verknüpfung zwischen allen Akteuren der Bereiche der freiwilligen und zwangsweisen Rückkehr. Dabei genießt die freiwillige Rückkehr grundsätzlich Vorrang vor staatlichem Zwang. Andererseits darf nicht verkannt werden, dass die konsequente Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten die Bereitschaft ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer erhöht, sich mit Möglichkeiten und Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr überhaupt erst auseinanderzusetzen.

Das MIB hat ein Rahmenkonzept zum „Integrierten Rückkehrmanagement in Schleswig-Holstein“ erarbeitet, das folgende wesentliche Vorschläge beinhaltet:

- Aufbau eines Rückkehrberatungskonzepts: Die Ergebnisse des aus dem „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ (AMIF) des EU geförderten Projekts „Integriertes Rückkehrberatungs- und Managementkonzept“ (2015-2018) des LfA, das gemeinsam mit dem Diakonischen Werk SH Konzepte zur Rückkehrberatung sowie zum Management freiwilliger Rückkehr entwickelt, sollen in die Konzeptionierung der Rückkehrberatung in Schleswig-Holstein einfließen.
- Beteiligung/Entwicklung an Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprojekten: Schleswig-Holstein verfügt gegenwärtig nicht über eigene Rückkehr- oder Reintegrationsprojekte (mit Ausnahme des genannten AMIF-Projekts) und beteiligt sich mit Ausnahme von REAG/GARP bisher nicht an bereits bestehenden länderübergreifenden Rückkehr- und Reintegrationsprojekten. Hier sind verstärkte Anstrengungen erforderlich.
- Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen in Vorbereitung ihrer Ausreise im Einvernehmen mit dem LfA zur Wohnsitznahme in einer Landesunterkunft verpflichtet werden können, die schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet ist, neben der aufenthaltsrechtlichen Betreuung und der Rückkehrberatung durch das LfA u.a. auch die notwendige medizinische Betreuung, einschließlich etwaig notwendiger Reisefähigkeitsfeststellungen zu gewährleisten. Das LfA wird Betroffene dazu vorwiegend in der LUK Boostedt, aber auch in anderen LUK unterbringen können.
- Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung: Das LfA soll für Fälle, in denen ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer im Einvernehmen mit dem LfA mittels Wohnsitzauflage zum Wohnen in der LUK für Ausreisepflichtige verpflichtet werden, aufenthaltsrechtlich originär zuständig werden.

Diese Regelung soll gewährleisten, dass das LfA ausländerbehördlich tätig werden und ggf. weitergehende Maßnahmen ergreifen kann (z.B. Fahndungsausschreibungen bei Untertauchen, Stellen von Haftanträgen, Ausweisungsverfügungen). Die Regelung wird zunächst auf zwei Jahre befristet werden.

- Aufbau des Dezernats „Rückkehrmanagement“ im LfA: Das LfA ist zentrale Stelle für die Passersatzbeschaffungen und zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen, wobei beides in Amtshilfe für die Ausländerbehörden wahrgenommen wird, soweit das LfA nicht selbst aufenthaltsrechtlich zuständig ist. Der Bereich des Dezernats „Rückkehrmanagement“ soll personell weiter aufgebaut werden. Damit einhergehend erfolgt die Koordinierung des Einsatzes der Landespolizei bei Aufenthaltsbeendigungen in Absprache zwischen LfA und Lagezentrum; hierzu gilt bereits eine Vorgriffsregelung ab 01.04.2016.
- Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Nutzung des Ausreisegewahrsams Hamburg, dessen Einrichtung noch für diesen Herbst geplant ist.

Die Umsetzung der notwendigen Verfahrensschritte soll im Laufe der nächsten Wochen sukzessive erfolgen. Damit verbunden wird eine erhebliche Unterstützung und Entlastung der Ausländerbehörden sein.

2. Zusammenarbeit von Land und Kommunen

a. Rahmen und Hintergründe

Land und Kommunen befinden sich fortlaufend im Dialog über die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Zugang von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Bereits im April 2015 wurde eine Grundlagenvereinbarung getroffen, die die Reform und frühzeitige Integrationsorientierung der Landesaufnahme, eine bessere Steuerung und Verteilung der Flüchtlinge sowie eine bessere Unterstützung der Kommunen zum Gegenstand hatte.

Ende 2015 wurden zunächst Vereinbarungen zu finanziellen Aspekten in diesem Themenfeld getroffen, um anschließend auch über die Finanzfragen hinausgehende Themen zu regeln. Infolge dieser Vereinbarungen wurde die strukturelle Beteiligung des Landes an den Kosten des Zugangs von Flüchtlingen und Asylsuchenden erweitert. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere der Kostenanteil für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Integrations- und Aufnahmepauschale.

Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet das Land den Kommunen mit Wirkung vom 01.01.2016 90 Prozent der Kosten. Für Asylsuchende in den Kommunen, für die der Bund keine Kosten übernimmt und die einen Anspruch

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, tragen Land und Kommunen wie bisher die Kosten im Verhältnis 70 zu 30.

Zudem wurde die Integrationspauschale zu einer „Integrations- und Aufnahmepauschale“ ausgeweitet und stufenweise auf 2.000 Euro erhöht.

Darüber hinaus wurden Vereinbarungen zu weiteren Themen geschlossen, darunter Unterbringung und Wohnen, der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Gesundheit, Ehrenamt, Transitstandorte sowie der Informationsaustausch zwischen Land und Kommunen.

Aufgrund sich fortlaufend ändernder Rahmenbedingungen bedürfen auch die zwischen Land und Kommunen geschlossenen Vereinbarungen einer ständigen Überprüfung und in Anbetracht neuer Herausforderungen einer Zusammenarbeit bei der Entwicklung nachhaltiger Lösungen. Vor diesem Hintergrund besteht ein ständiger Austausch der Partner auf mehreren Ebenen. Dies wird u.a. an den folgenden aktuellen Themenfeldern deutlich.

b. Integrations- und Aufnahmepauschale

Zum 01.01.2016 wurde die bisherige Integrationspauschale zu einer Integrations- und Aufnahmepauschale (IAP) erweitert, die Leistung deutlich angehoben und stufenweise auf 2.000 Euro erhöht. Damit unterstützt das Land die Kreise und kreisfreien Städte künftig noch stärker bei der dezentralen Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration. Für jeden seit dem 01.01.2016 aus der Erstaufnahme auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Asylsuchenden erhalten die aufnehmenden kreisfreien Städte und – über die Kreise – die aufnehmenden Ämter und amtsfreien Gemeinden vom Land eine Integrations- und Aufnahmepauschale (IAP) in Höhe von zunächst 1.000 Euro, für jeden ab dem 01.03.2016 verteilten Asylsuchenden 2.000 Euro. Die Auszahlung erfolgt seit Frühjahr 2016 über das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Für die im ersten Halbjahr aufgenommenen Asylsuchenden sind den Kommunen rd. 16,5 Mio. Euro zugeflossen.

Die IAP soll insbesondere der Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, der Orientierungshilfe im neuen Wohnumfeld, der Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung und Versorgung sowie der Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft dienen. Über die konkrete Verwendung der IAP entscheiden die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse.

c. Wohnortzuweisung

Am 13.04.2016 haben die Vorsitzenden der regierungstragenden Parteien auf Bundesebene vereinbart, dass aufgrund dringenden Bedarfs der Länder zur Sicherstellung der Integration und zur Vermeidung von sozialen Brennpunkten eine gleichmäßige Verteilung von Schutzberechtigten erforderlich ist.

Die Wohnortzuweisung ist wesentlicher Bestandteil des am 07.07.2016 vom Bundestag verabschiedeten Integrationsgesetzes. Der neu eingeführte § 12a AufenthG regelt die Wohnsitzzuweisung und gilt für anerkannte Schutzberechtigte, die von Sozialleistungen abhängig sind und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind.

§ 12a AufenthG sieht ein zweistufiges Verfahren vor, das alle Asyl-/Aufenthaltsentscheidungen ab 01.01.2016 erfasst:

- Zunächst entsteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land, in welches der Betroffene zur Durchführung oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (EASY-Verfahren).
- In einer zweiten Stufe erhalten die Länder mittels Ermächtigung die Möglichkeit der Zuweisung eines konkreten Wohnsitzes, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit angemessenem Wohnraum und damit auch zur besseren Integration erforderlich ist.

Die neue Regelung zur Wohnortzuweisung beinhaltet zwei Ansätze:

- Positiv benannte Zuweisungen

Grundsätzlich werden alle Betroffenen verpflichtet, in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie während des Asylverfahrens zugewiesen worden sind (Abs. 1). Das gilt nicht, wenn der Betroffene oder ein Teil seiner Kernfamilie an anderer Stelle eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen hat.

Wer in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnt, kann verpflichtet werden, zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum einem bestimmten Wohnort zugewiesen zu werden, wenn dies der Förderung der Integration nicht entgegensteht (Abs. 2).

Betroffene nach Abs. 1 können zur Förderung der Integration einem bestimmten Wohnort zugewiesen werden. Voraussetzung ist, dass durch Zuweisung an den neuen Ort folgendes – kumulativ – gewährleistet ist:

- Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- Erwerb von Deutschkenntnissen auf A2-Niveau und
- Erleichterung von Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme angesichts örtlicher Verhältnisse (Abs. 3).

- Negativ benannte Zuweisung (Zuzugssperre)

Nach § 12a Abs. 4 AufenthG gibt es auch die Möglichkeit, dem Betroffenen aufzuerlegen, „seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere weil dort zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird“.

Der Bezug öffentlicher Leistungen wird an die Einhaltung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme geknüpft.

Zudem beinhaltet § 12a AufenthG Kriterien, wann die Zuweisung auf Antrag aufzuheben ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene nachweist, dass er an einem anderen Ort Arbeit, Ausbildung, Studium oder Kernfamilie hat. Hinzu kommen Härtefälle.

Die Norm wirft viele Umsetzungsfragen auf. Auch wenn eine gleichmäßige Verteilung der Integrationslasten auf die Länder und Kommunen sowie eine Verbesserung der Integration der Betroffenen wünschenswert ist, dürfte dies durch eine regionalräumliche Zuweisung allenfalls nur temporär erreicht werden. Gleichwohl bietet die Wohnsitzregelung in der Gesamtabwägung bei kluger Anwendung auch Vorteile: Sie gibt den Kommunen ein Steuerungsinstrument an die Hand, das hinsichtlich der Bereitstellung von Wohnraum und dem zügigen Zugang zu Integrationsmaßnahmen eine bessere Planbarkeit ermöglicht. Eine Wohnsitzzuweisung darf die Integration aber nicht behindern. Dies setzt voraus, dass die Wohnsitzzuweisung den Zugang zu und die Erreichbarkeit von Integrationsangeboten berücksichtigt. Letztlich lässt sich eine Bindung an einen Wohnort aber nur erreichen, wenn die Menschen dort ihren Lebensmittelpunkt finden.

Wünschenswert wäre zudem eine bundeseinheitliche Lösung mit umfangreichen Länderöffnungsklauseln gewesen. Hierzu konnte sich der Bund jedoch nicht durchringen. Mit dem nunmehr vorgesehenen zweistufigen Verfahren bleibt es den Ländern überlassen, ob und wie sie eine Regelung zur Wohnsitzzuweisung schaffen.

Ob und inwieweit die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und Regelungen der Wohnsitzzuweisung erlässt, kann sinnvoll nur im Einvernehmen mit den Kommunen entschieden werden. Das MIB ist deshalb in der Steuerungsgruppe „Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen“ mit den kommunalen Landesverbänden übereingekommen, eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Wohnsitzzuweisung einzurichten. Damit ist sichergestellt, dass die kommunale Ebene möglichst frühzeitig bei der Erarbeitung einer möglichen Landesregelung beteiligt wird. Die AG „Umsetzung § 12a Aufenthaltsgesetz“ hat mit Sitzungen am 12. Juli und 4. August 2016 ihre Arbeit aufgenommen. Es ist angestrebt, bis Ende September 2016 Ergebnisse vorzulegen.

3. Förderketten zur Integration

Die Integration der Geflüchteten stellt gegenwärtig eine der größten gesellschaftspolitischen Herausforderungen von Bund, Ländern und Kommunen dar. Seit dem letzten Landtagsbericht sind zu den bis dahin insbesondere vom Bund und den Ländern initiierten Maßnahmen und Angeboten eine Reihe weiterer hinzugekommen.

Um die Vielzahl der bestehenden Integrationsangebote, insbesondere im Bereich Sprache, Arbeit, Ausbildung/Weiterbildung und Studium besser aufeinander abstimmen und Förderlücken identifizieren zu können, hat die Landesregierung unter Ein-

bindung externer Gutachter eine Reihe idealtypischer Förderketten differenziert nach Bleibeperspektiven und Altersstrukturen entwickelt. Durch eine Gegenüberstellung idealtypischer Integrationsverläufe mit den bestehenden Förderangeboten, gibt die fortlaufende Arbeit an den Förderketten Aufschluss über Möglichkeiten des Landes, eigene Angebote nach Bedarf neu zu gestalten und Lücken im Förderangebot des Bundes durch neue Programme aktiv zu kompensieren.

Für Personen aus Syrien, Eritrea, Irak, dem Iran und seit dem 01. August 2016 auch aus Somalia, die bereits während des laufenden Asylverfahrens Zugang zu den Integrationskursen des Bundes haben, besteht ein in weiten Teilen sinnvoll aufeinander aufbauendes Förderangebot, das ein gute Grundlage für die Integration in die oben genannten Bereiche bildet. Eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen ist, dass der Bund den in Aussicht gestellten bedarfsgerechten Ausbau der Integrationskurskapazitäten erreichen kann.

Demgegenüber bestehen für Personen mit offener Bleibeperspektive, die sich noch im Asylverfahren befinden und erst mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis Zugang zu einem Integrationskurs des Bundes haben, sowie für die Gruppe der Geduldeten noch nennenswerte Förderlücken. Zusammen mit seinen Partnern arbeitet das Land verstärkt daran, das Fehlen von Förderangeboten mit eigenen Maßnahmen zumindest teilweise zu kompensieren.

4. Handlungsfeld „Sprachförderung für erwachsene Zuwanderer“

Erstorientierung, allgemeine und berufsbezogene Sprachförderung sowie Arbeitsmarktmaßnahmen müssen ohne große Zeitverluste verbunden werden. Dies betrifft nicht nur die Gruppe der Flüchtlinge, sondern alle Zugewanderten in SH mit einem sicheren oder perspektivischen Status. Um neben der sprachlichen Befähigung auch die Komponente des schnellen Zugangs zu Ausbildung, Studium und Arbeit zu verankern, muss eine enge Verzahnung der Sprach- und Arbeitsmarktprogramme erfolgen.

Hieran arbeitet der Bund bereits und sieht neben der Öffnung der Integrationskurse für weitere Personengruppen mit Bleibeperspektive auch eine Verknüpfung dieser mit Arbeitsmarktinstrumenten und -maßnahmen vor. Die aktuelle Umsetzung hinsichtlich des Ausbaus der Angebotsstruktur der bundesgeförderten Integrationskurse weist jedoch zeitliche Verzögerungen auf. Dieser Prozess wird u. a. von den Themen-AGs Sprache sowie Arbeit und Ausbildung des Flüchtlingspaktes Schleswig-Holstein ressortübergreifend mitbegleitet. Ergänzend zu dem Bundesprogramm sieht das Land auch weiterhin vor, ein Landesprogramm zur Sprachförderung vorzuhalten. Die Richtlinie über die Förderung von Sprache und Erstorientierung von Zugewanderten in Schleswig-Holstein (Beginn 2013) war bis zum 30.06.2016 befristet, wurde auf Grundlage der bundespolitischen Entwicklungen vom MIB fortgeschrieben und tritt nach der Sommerpause in Kraft.

Bei der Neufassung der Richtlinie ergeben sich insbesondere Anpassungen und Fortschreibungen aufgrund bundespolitischer Beschlüsse (aktuelle Rechtsänderun-

gen „Integrationsgesetz“, Integrationskurs-Ausbau des Bundes) zur Umsetzung der sprachlichen Integration von Flüchtlingen. Die Fortschreibung verfolgt auch weiterhin das Ziel, Sprachkenntnisse sowie erste Orientierungshilfen zu vermitteln und die selbstständige Informationsbeschaffung und Handlungsfähigkeit zur Wahrnehmung eigener Belange zu fördern. Die Kurse zur sprachlichen Integration sollen als modulares Kursangebot angeboten werden, die zum Erwerb der Niveaustufen A1 bis A2 als elementare Sprachebene befähigen und damit eine Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit zu den Integrationskursen des Bundes sowie zu weiteren Sprachfördermaßnahmen ermöglichen.

Zielgruppe der neuen Richtlinie sollen insbesondere Personengruppen werden, die einer sprachlichen Förderung im Rahmen von Erstorientierung bedürfen, ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und von Maßnahmen der Sprachförderung des Bundes ausgeschlossen sind. Dies betrifft insbesondere die Personen des sogenannten „C-Clusters“ mit einer offenen Bleibeperspektive und einem zu erwartenden Schutzstatus. Die Förderung soll weiterhin an verschiedenen Standorten durch landesweit zugelassene Sprachkursträger in Schleswig-Holstein und in Kooperation mit regionalen Partnern erfolgen. Das Landesangebot zur Förderung von Sprache und Erstorientierung ersetzt nicht die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Sprachförderung des Bundes.

Neben dem schleswig-holsteinischen Sprachförderprogramm befinden sich auch weitere Maßnahmen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen in der Umsetzung (vgl. Kap. III.5). Ziel des Landes bleibt weiterhin, erste Orientierungshilfen sowie Sprach- und Arbeitsmarktprogramme in Schleswig-Holstein zielgruppengerecht und systematisch zu verzahnen. Auf dieser Basis soll in Schleswig-Holstein eine Prozesskette „Sprache und Arbeit“ (angefangen von Erstorientierung, über allgemeine und berufsbezogene Sprachförderung hin zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt) systematisch die Optimierung in den Übergängen fortsetzen. Um diesen Prozess transparent und koordiniert zu gestalten, bestehen unterschiedliche Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen. Hierzu zählen insbesondere das Steuerungsgremium IAF sowie auf Fachebene die federführenden AGs zur Sprache und Arbeit, die u. a. unter Beteiligung der Sprachkursträger, des BAMF und der Arbeitsmarktakteure regelmäßig tagen, beraten und Konzeptionen abstimmen.

5. Handlungsfeld „Arbeit und Ausbildung“

Arbeitsmarktintegration

Zu dem bis Ende 2015 im Handlungsfeld Arbeit und Ausbildung Erreichten wird zunächst auf den Bericht der Landesregierung zur „Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein“ (Drucksache 18/3714) vom 13.01.2016 verwiesen.

Das Handlungsfeld weist weiterhin eine hohe Dynamik auf. So wurde das Angebot von Fördermaßnahmen zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt im Laufe

der vergangenen Monate deutlich ausgebaut. Die Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf den Arbeitsmarkt lassen sich durch einen Anstieg arbeitsloser Ausländer im Juni 2016 um 17,3 Prozent (2.218 Arbeitslose) gegenüber dem Vorjahr messen. Im Juni 2016 waren 15.018 Ausländer arbeitslos gemeldet.²

Für die Integration von Menschen in Ausbildung und Arbeit steht im Land eine Reihe von Förderangeboten des Bundes zur Verfügung. Insbesondere zu nennen sind:

- Die Programme der Bundesagentur für Arbeit wie „Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)“ und „Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)“ als Vorbereitung auf eine Arbeit oder Ausbildung sowie „Perspektiven für weibliche Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen (PerF-W, Start ab Januar 2017)“, das den weiblichen Flüchtlingen Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem geben soll.
- „Willkommenslotsen“ als Teil des Programms „Passgenaue Besetzung“. Gefördert wird die Beratung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) zur Integration von Flüchtlingen; Träger: Kammern und andere Organisationen der Wirtschaft.
- „KompAS“ (Kombination von Integrationskursen mit Maßnahmen der Jobcenter und Agenturen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung).
- „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ (dreistufiges Kombimodell: Integrationskurs, „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)“ und Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF). Die Kooperation zwischen dem BMBF, dem Zentralverband des deutschen Handwerks und der BA hat das Ziel, junge Schutzsuchende auf eine Ausbildung im Handwerk vorzubereiten.
- „Soziale Teilhabe durch Arbeit für junge erwachsene Flüchtlinge und erwerbsfähige Leistungsberechtigte (STAFFEL)“: Förderung eines Arbeitsverhältnisses (20 Stunden) mit Begleitung, Coaching u.a. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)).

Ergänzend bzw. vorgelagert können die Angebote des Bundes und des Landes zum allgemeinen Spracherwerb genutzt werden wie beispielsweise STAFF.SH, WI.SH, oder die Integrationskurse des Bundes (vgl. Kapitel III.4.).

Zusätzlich hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord (RD Nord) und mit Unterstützung der Wirtschaft das Programm „Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit

² Quelle: Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein, Monatsbericht der Bundesagentur für Arbeit (BA), Juni 2016.

und Ausbildung (BÜFAA.SH)“ aufgelegt. In einer gemeinsamen Erklärung vom 11. Februar 2016 mit dem MWAVT und der RD Nord haben sich Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Landwirtschaftskammer sowie der Unternehmensverband Nord bereit erklärt, mindestens 1.200 Einmündungen in Einstiegsqualifizierungen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Flüchtlinge werden durch BÜFAA.SH auf die Aufnahme einer Ausbildung, Einstiegsqualifizierung oder Arbeit vorbereitet. Im Rahmen der Maßnahme werden in der ersten Phase zunächst die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden festgestellt. Zudem werden (berufsbezogene) Deutschkenntnisse erweitert sowie Kenntnisse über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und Umgangsformen am Arbeitsplatz und im Betrieb vermittelt. Außerdem wird über Praxiselemente das Einmünden in Ausbildung oder Arbeit vorbereitet. In der zweiten Phase werden die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse für die Dauer von maximal sechs Monaten durch eine Nachbetreuung und Sprachförderung flankiert. Hierfür steht sowohl den Arbeitgebern als auch den Beschäftigten ein Coach zur Verfügung. Das Coaching erstreckt sich auf Fragen aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis. Die Förderrichtlinie wurde am 14.03.2016 veröffentlicht. BÜFAA.SH ging landesweit plangemäß ab 01.06.2016 mit einem Angebot von rund 1.600 Teilnehmerplätzen an den Start. Letzte Maßnahme-Eintritte werden bis Ende August 2016 vollzogen.

Im Rahmen der Anhörung zum Landtagsbericht zur „Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/3714) im Frühsommer 2016 wurde die Gestaltung von BÜFAA.SH positiv gewürdigt. Es gilt nun, praktische Erfahrungen mit diesem neuartigen Angebot zu machen und die sich in der Umsetzung zeigenden Optimierungsmöglichkeiten aufzugreifen.

Die flankierende Unterstützung von Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen durch das MWAVT soll auf dieser Basis bedarfsgerecht weitergeführt werden. Dabei werden die Vielzahl der neu gestarteten Förderinstrumente und deren Nachfrage ebenso zu berücksichtigen sein wie aktuelle arbeitsmarktbezogene Handlungsbedarfe. Im Kern gehören dazu nach wie vor Maßnahmen der Kompetenzfeststellung, berufsbezogene Sprachförderung und die Vorbereitung auf Ausbildungs- bzw. Arbeitsaufnahme durch Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sowie Anpassungs- und Teilqualifizierungen.

Da die zurzeit bestehenden Angebote bislang für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sowie für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang gelten, soll – abhängig von der weiteren Entwicklung der Verfahrensdauer bis zur Entscheidung über die Asylanträge - die Förderung von Menschen mit offener Bleibeperspektive stärker in den Blick genommen werden. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, Wartezeiten sinnvoll zu überbrücken und sozialen Unfrieden zu vermeiden.

In die Planungen wird auch das neue Angebot der durch das Integrationsgesetz des Bundes geschaffenen so genannten „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ ein-

bezogen (Integrationsgesetz vgl. Kapitel II.), das insbesondere auf die Zielgruppe der Flüchtlinge mit offener Bleibeperspektive abstellt.

Das Integrationsgesetz hat weitere direkte arbeitsmarktliche Komponenten. So sieht die Verordnung zum Integrationsgesetz einen auf drei Jahre befristeten Verzicht auf die Vorrangprüfung und damit einhergehend auch die Zulassung für eine Tätigkeit in der Leiharbeit bei Asylbewerbern und Geduldeten in bestimmten Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit vor. Bei der Erstellung der Liste der Agenturbezirke, in denen auf die Vorrangprüfung verzichtet wird, wurde das Votum Schleswig-Holsteins in vollem Umfang berücksichtigt. Damit wird die Vorrangprüfung in ganz Schleswig-Holstein für drei Jahre entfallen.

Weitere Überlegungen betreffen die Optimierung der Rahmenbedingungen zur Integration geflüchteter Frauen in den Arbeitsmarkt. Vor dem Hintergrund des neuen, im kommenden Jahr anlaufenden Förderprogrammes PerF-W (siehe oben) soll der Fokus dabei im Beratungsbereich liegen.

Mit der Gestaltung künftiger Maßnahmen sollen identifizierte Förderlücken ausgefüllt werden, um öffentliche Mittel synergetisch und effizient einsetzen zu können. Bei Bedarf soll flexibel nachgesteuert bzw. sollen erfolgreiche Förderangebote bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Einer frühzeitigen Erhebung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten kommt auch weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Deshalb wird die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit den Dienstleistungen und einer Gruppeninformation sowie der Erhebung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Ankunftscentren präsent sein.

Die Durchführung der 2015 geschaffenen Einstiegskurse der BA für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive ist abgeschlossen. Mit Hilfe der Einstiegskurse konnten 9.500 Flüchtlinge ihre Sprachkenntnisse verbessern.

Hervorzuheben ist auch die Kooperation von Schule und Berufsberatung, um für Flüchtlinge, die die Schule verlassen, eine geeignete Anschlussperspektive zu entwickeln.

Ausbildung

Die Zahl der Flüchtlinge, die in berufsbildenden Schulen aufgenommen werden, steigt noch immer an. Im Juni 2016 waren es 4.437, davon 2.009 unbegleitete Flüchtlinge nach § 42 SGB VIII. Die Ressourcen sind kontinuierlich ausgeweitet worden. Durch die Schaffung von 88 zusätzlichen Lehrerstellen sowie 50 befristeten Stellen für Unterstützungslehrkräfte und finanzielle Ressourcen für Kooperationen mit außerschulischen Partnern ist ein funktionierendes System entstanden, das kontinuierlich (im Rahmen der Möglichkeiten) den Bedarfen angepasst wird.

Mit der Neufassung der Berufsschulverordnung zum 01.08.2016 ist die Aufnahme von berufsschulpflichtigen Flüchtlingen in die BIK-DaZ (Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache) geregelt worden, in der eine kontinuierliche Aufnahme erfolgt und bis zu einem Sprachstand auf dem Niveau A2 beschult wird. Anschlie-

ßend ist ein Übergang in die Ausbildungsvorbereitung SH (AV-SH) möglich, in der neben einer durchgängigen Sprachbildung (bis zum Niveau B1) auch eine Vorbereitung für die Aufnahme einer dualen Ausbildung, den Wechsel in einen anderen Bildungsgang oder eine Erwerbstätigkeit erfolgt. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten werden auch nicht mehr berufsschulpflichtige Flüchtlinge beschult. Dies geschieht vor Ort in enger Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit.

Im April 2016 startete unter Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit, dem Bildungsministerium und dem Unternehmensverband Nord die Maßnahme „Sprungbrett Ausbildung für Flüchtlinge“ (SpAF), die durch die Vermittlung ausbildungs- und berufsbezogener Sprachkenntnisse, Informationen über den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Erfassung von Kompetenzen und Praktika in Unternehmen junge erwachsenen Flüchtlinge den Weg in die Ausbildung ermöglichen soll. Die vorhandenen 60 Projektplätze sind derzeit fast vollständig belegt.

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" des Landesnetzwerks Schleswig-Holstein (IQ Netzwerk) wird in Trägerschaft des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Schleswig-Holstein e. V. koordiniert. Das IQ Netzwerk bietet an fünf Standorten (Kiel, Lübeck, Flensburg, Neumünster und Norderstedt) sowie landesweit eine mobile Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen an. Ein Infolyer – herausgegeben durch das IQ Netzwerk unter Beteiligung der Kammern und des Bildungsministeriums – gibt erste allgemeine Informationen zur Anerkennung beruflicher und schulischer Abschlüsse.

Die Handwerkskammer Lübeck ist im IQ Netzwerk Trägerin des Projektes „Qualifizierungsmaßnahmen für duale Berufe“. Darüber hinaus beraten die Handwerkskammern Unternehmen bei der Beschäftigung von Flüchtlingen. Zwischen den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und der Bundesagentur für Arbeit bestehen Kooperationen zur Vereinheitlichung der Beratungsebene.

Das Integrationsgesetz des Bundes sieht im Rahmen der Änderung des Aufenthaltsgesetzes eine Duldung für die Dauer der Ausbildung und eine anschließende zweijährige befristete Beschäftigung vor (sogenannte 3+2-Regelung). Die Schaffung dieser Möglichkeit war auch ein Ziel des Flüchtlingspaktes unseres Landes. Außerdem entfällt die bisher im Aufenthaltsgesetz enthaltene Altersgrenze zur Erteilung einer Duldung für Ausbildung. Des Weiteren werden mit dem Integrationsgesetz für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaber und Inhaberinnen bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III befristet in Abhängigkeit von Status und Aufenthaltsdauer deutlich erleichtert (§ 132 Abs. 1 SGB III). Dabei stehen wichtige Leistungen der Ausbildungsförderung bereits nach drei (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung) bzw. 15 (Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld) Monaten zur Verfügung. Eine weitere Absenkung der Wartezeit auf nunmehr zwölf Monaten erfolgt für Geduldete (§ 132 Abs. 2

SGB III) für den Zugang zu Ausbildungsbegleitenden Hilfen und Assistierter Ausbildung im Rahmen des Integrationsgesetzes.

6. Handlungsfeld „Bildung und Kultur“

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung im Rahmen des Flüchtlingspakts bezogen auf den Bereich Bildung ist dem Landtag im Januar 2016 ausführlich berichtet worden (Bericht zur Integration von Flüchtlingskindern ins Schulsystem, Drucksache 18/3715). Dabei wird deutlich, dass die steigende Zahl von Flüchtlingen auch im Schulbereich eine große Herausforderung darstellt und von allen Beteiligten sehr viel Flexibilität und insbesondere die Bereitschaft verlangt, für einen nicht absehbaren Zeitraum Lösungen zu schaffen, die fortwährend überdacht und angepasst werden müssen. Dabei ist festzustellen, dass sich die in den allgemeinbildenden Schulen entwickelte Angebots- und Organisationsstruktur der Deutsch-als-Zweitsprache (DaZ)-Zentren bei der Aufnahme der jungen Flüchtlinge bewährt. Das bestehende Netz der Zentren konnte inzwischen so ausgebaut und gefestigt werden, dass Kinder und Jugendliche in allen Regionen des Landes eine durchgängige Sprachbildung erhalten. Durch diese fundierte Sprachbildung wird eine gelingende Integration in die Gesellschaft vorbereitet – auch deshalb wird am Anfang einer intensiven Beschulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in einem DaZ-Zentrum der Vorzug vor dem Besuch der örtlichen Grund- oder weiterführenden Schulen gegeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Basisstufe der DaZ-Zentren, denn dort werden die geflüchteten Kinder und Jugendlichen zunächst beschult. Die Darstellung differenziert nach Kreisen bzw. kreisfreien Städten und beschreibt die Entwicklung dieser Schülerzahlen seit Februar bis Juni 2016.

Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in der Basisstufe der DaZ-Zentren an allgemein bildenden Schulen				
Kreise und kreisfreie Städte	SuS in der Basis- stufe Februar 2016	SuS in der Basis- stufe März 2016	SuS in der Basis- stufe Mai 2016	SuS in der Basis- stufe Juni 2016
Flensburg	250	270	288	311
Kiel	645	745	798	828
Lübeck	539	510	613	572
Neumünster	267	277	280	293
Dithmarschen	246	261	222	249

Herzogtum Lauenburg	311	357	297	425
Nordfriesland	277	302	324	343
Ostholstein	364	454	441	463
Pinneberg	742	786	868	890
Plön	290	318	326	367
Rendsburg-Eckernförde	567	630	685	706
Schleswig-Flensburg	448	476	514	535
Segeberg	469	503	525	625
Steinburg	261	289	318	375
Stormarn	411	502	512	548
Schleswig-Holstein	6.087	6.680	7.011	7.530

Entsprechend der wachsenden Schülerzahlen hat sich auch die Zahl der Schulen mit angegliederten DaZ-Zentren ausgeweitet. Derzeit gibt es landesweit insgesamt 196 Schulen mit DaZ-Zentren. Diese verteilen sich auf die Schularten wie folgt: 91 an Grundschulen, drei an Grund- und Regionalschulen, 76 an Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe sowie 15 an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen und elf an Gymnasien. Im Zuge der zum neuen Schuljahr angestrebten weiteren Ausweitung bzw. Umstrukturierung sollen insbesondere an Schulen mit gymnasialer Oberstufe weitere DaZ-Zentren entstehen.

An den DaZ-Zentren und in den Aufbaukursen der allgemeinbildenden Schulen unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte mit einer Qualifikation für Deutsch als Zweitsprache, die sie entweder im Rahmen ihrer Ausbildung oder am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) erworben haben. Die DaZ-Qualifizierungsmaßnahmen sind erheblich ausgeweitet worden. So können seit dem 01.02.2016 auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein DaZ-Zertifikat als Ersatz für ihre Hausarbeit erwerben.

Derzeit werden insgesamt 427 Stellen für den DaZ-Bereich der allgemeinbildenden Schulen eingesetzt. Ob dieses Volumen an Lehrerstellen auskömmlich ist, hängt von der weiteren Entwicklung der Flüchtlingszahlen und vom Anteil der Kinder und Jugendlichen ab. Insoweit wird die Landesregierung die künftige Entwicklung sorgfältig beobachten und ggf. im Laufe des Jahres nachsteuern.

Ein nachhaltiger Spracherwerb und eine gute soziale Integration gelingen vor allem dann, wenn die formalen Angebote der Schulen in möglichst vielen alltäglichen Sprech- und natürlichen Kommunikationssituationen ergänzt und vertieft werden. Das Bildungsministerium hat deshalb Mittel im Umfang von 1,5 Mio. Euro für einen „Sprachförderungs- und Integrationsvertrag“ mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e.V. bereitgestellt. Auf dieser Grundlage konnten 2015 über 100 Projekte angestoßen und finanziert werden, die den DaZ-Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund unterstützen. Ein detaillierter Evaluationsbericht dazu wird im Juli 2016 vorgelegt werden. Die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit wird auch im Jahr 2016 fortgesetzt.

Kultur

Da kulturelle Integration insbesondere bei und über die Kinder gelingt, ist das Projekt „Kulturkiste“ besonders hervorzuheben, das durch das MJKE initiiert wurde. Das Projekt soll insbesondere den Kindern von drei bis zehn Jahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein das Ankommen erleichtern. Hierzu erhielten Anfang März alle Erstaufnahmeeinrichtungen eine Kiste aus Holz, die mit Spielen, Compact-CD-Player, Liedern zum Mitsingen, Materialien zum Bauen von Instrumenten und Anregungen und Anleitungen aus den Bereichen „Bildende Kunst“, „Kinderspiel“, „Musik“, „Tanz“ und „Theater“ gefüllt ist. Die Kisten werden den ehrenamtlichen Helfern vor Ort zur Verfügung gestellt, damit diese mit geringer Vorbereitungszeit die Kinder zu kreativen, kulturellen Aktivitäten anregen können. Die Inhalte der Kulturkisten nehmen die Neugier, Kreativität, Phantasie und den Bewegungsdrang der Kinder auf und bieten ihnen zahlreiche Möglichkeiten der Betätigung unabhängig von den räumlichen Gegebenheiten. Zentrales Anliegen ist es, die soziale und gesellschaftliche Integration sowie die Toleranz und den Respekt untereinander zu fördern.

7. Handlungsfeld „Frühkindliche Bildung“

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist eine große Chance für die Integration von Flüchtlingsfamilien aus anderen Kulturkreisen und bietet optimale Voraussetzungen für das Erlernen der deutschen Sprache. Denn Sprache ist der Schlüssel zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Allerdings stellte der im vergangenen Jahr hohe Zuzug von Flüchtlingen die Kommunen auch bei der Versorgung mit ausreichenden Plätzen der Kindertagesbetreuung vor große Herausforderungen. Um zu vermeiden, dass die neuen Zugänge in Kindertageseinrichtungen zu einer Aufweichung von qualitativen Standards in der Kindertagesbetreuung führen, wurden kurzfristige Konzepte für eine gute Betreuungslösung für alle anspruchsberechtigten Kinder erarbeitet. Für eine Übergangszeit von ca. zwei Jahren sollen nachfolgende Betreuungsformen auf- bzw. ausgebaut werden:

- Ausbau zusätzlicher Nachmittagsangebote:

In ländlichen Regionen scheint dies ein gangbarer Weg zu sein. Die städtischen Regionen stoßen hier jedoch an räumliche Grenzen, da die Belegung der Räume zumeist über den gesamten Tag vorgesehen ist.

- Nutzung der Tagespflege:
Die Tagespflege hat im Jahr 2016 wieder einen Zuwachs an betreuten Kindern zu verzeichnen. Insofern gilt es, hier das Potential zu nutzen.
- Aufbau und Nutzung von niedrigschwelligen Angeboten, z.B. Betreuung in kita-ähnlichen Einrichtungen oder Eltern-Kind-Gruppen in Familienzentren:
Gerade in Familienzentren können Familien mit Fluchthintergrund erste Kontakte im Sozialraum knüpfen. Sie können dabei das Vertrauen der neu ankommenden Menschen gewinnen. Dies ist Voraussetzung, um in gemeinsamen Begegnungen und Gesprächen die kulturellen Werte unserer Gesellschaft zu vermitteln und Familien mit Migrationshintergrund die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese erste Ansprache kann den Übergang in eine Regelbetreuung in einer Kita ebnen und das Verständnis bei den Eltern für eine auf Partizipation ausgerichtete Erziehung erleichtern. Insofern kommt den Familienzentren im Land eine noch größere Bedeutung zu.

Mittelfristig muss der Zuzug von Kindern in jedem Falle in die Bedarfsplanungen der Kommunen einfließen und es ist erforderlich, bei Bedarf weitere Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Hier unterstützt die Landesregierung die Kommunen und stellt die aus dem Betreuungsgeld frei werdenden Mittel des Bundes in den Jahren 2016 bis 2018 in voller Höhe für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten, zur Deckung des erhöhten Bedarfes bei den Betriebskosten und zur Aufstockung der Mittel für die Sprachförderung bereit.

In einigen Regionen von Schleswig-Holstein gibt es bereits Kultur- oder Sprachmittler, die Flüchtlingsfamilien im Alltag begleiten oder auch Kontakte zu Familienzentren oder Kindertageseinrichtungen herstellen. In Kiel werden zum Beispiel die ab 2016 zusätzlich bereitgestellten Landesmittel dafür eingesetzt, Personen mit Migrationshintergrund zu qualifizieren und sie als Sprach- und Kita-Lotsen einzusetzen. Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen Eltern und Kita wird dies zu einem besseren Verständnis füreinander führen und die Elternarbeit erleichtern. Daneben erhöhen sich die Arbeitsmarktchancen der Kita-Lotsen, da sie eine Grundqualifikation erhalten und sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.

Die Aufnahme von Flüchtlingskindern in der Kita stellt aber auch die Fachkräfte in den Einrichtungen zum Teil vor große Herausforderungen, denn einige der Kinder haben traumatische Erlebnisse zu verarbeiten und benötigen viel Einfühlungsvermögen. Hier bieten landesweit angebotene Fortbildungen eine erste Hilfestellung für pädagogische Fachkräfte.

Zur Betreuung traumatisierter Kinder sollen Kindertageseinrichtungen außerdem die Möglichkeit erhalten, fachliche Unterstützung anzufordern. Hierfür ist in 2016 eine Mio. Euro veranschlagt. So kann die Ende 2014 begonnene Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte fortgesetzt und ausgeweitet werden.

Ziel des im Juni 2016 begonnenen Projektes ist es, die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen zu qualifizieren und zu stabilisieren. Die Projektpartner bieten den Kitas eine Teamberatung durch Traumapädagogen und Berater an. Daneben werden standardisierte Fortbildungen, die von drei bis zu neun Tagen dauern können, vorgehalten. Diese Angebote sind für die Einrichtungen kostenlos. Lediglich die Reise- ggfs. Übernachtungs- und Verpflegungskosten müssen von den teilnehmenden Kitas übernommen werden.

Die Umsetzung des landesweiten Projektes wird von drei Kooperationspartnern wahrgenommen. Für die Region Schleswig-Holstein Nord-West übernimmt das IBAF die Koordinierung, für die Region Süd der Verein Wendepunkt und der Kinderschutzbund für die Region Ost. Die drei Träger haben sich einheitliche Standards gesetzt, um ein gleichwertiges Angebot und vergleichbare Fortbildungen vorhalten zu können.

8. Handlungsfeld „Internetportale“

Die Landesregierung hat im Flüchtlingspakt die Bereitstellung einschlägiger Internetportale angekündigt, die im Laufe des Jahres 2015 in die Tat umgesetzt und seitdem beständig erweitert wurden. Die Portale bieten Flüchtlingen wichtige Informationen in ihrer Sprache und klären sie über Unterstützungsmöglichkeiten sowie Ansprechpartner auf. Zudem richten sich die Angebote an ehrenamtlich Engagierte, Kommunen sowie Organisationen, Initiativen und sonstige Einrichtungen der Flüchtlingsarbeit, die umfassende und gezielte Informationen erhalten, welche bei der Arbeit mit Flüchtlingen hilfreich sind. Darüber hinaus können sie sich darstellen, Hilfe aus anderen Landesteilen erhalten, sich mit anderen vernetzen und so Unterstützung für ihre Arbeit bekommen oder neue Projekte gründen.

Diese Online-Angebote sind unter folgenden Adressen gebündelt:

- www.willkommen.schleswig-holstein.de
- www.ich-helfe.sh

Unter www.willkommen.schleswig-holstein.de finden Flüchtlinge, haupt- und ehrenamtlich Engagierte sowie die interessierte Öffentlichkeit ein umfangreiches Informationsangebot in unterschiedlichen Sprachen (Deutsch, Arabisch, Farsi, Englisch, Russisch, Kurdisch und Tigrinya (→Eritrea)). Dieser Schwerpunkt innerhalb des Landessportals wurde am 16. Oktober 2015 gestartet. Hier heißt das Land Flüchtlinge willkommen und stellt sich vor. Die Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner werden als freundlich, hilfsbereit und weltoffen beschrieben. Ein QR-Code führt Flüchtlinge auf die entsprechende Seite möglichst in ihrer Sprache. Sie erhalten in sieben Sprachen auf jeweils ca. 40 DIN A4-Seiten Informationen und Begleitung bei

ihren ersten Schritten und in ihr weiteres Leben. In diesem Rahmen informiert das Portal die Flüchtlinge auch über die in Deutschland bestehenden Grundwerte sowie über rechtliche und gesellschaftliche Normen.

Das Portal enthält u. a. Informationen zu den Themen:

- Asylverfahren, Deutschkurse und wichtige Ansprechpartner
- Frühkindliche Bildung, Schule und Sport
- Arbeit und Ausbildung
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Wohnen, Gesundheit und Leistungen
- Beratung, Betreuung und Ehrenamt
- Kommunen, Erstaufnahme und Integrationssteuerung
- Unterkünfte und Baurecht
- Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien sowie
- Eine FAQ Liste mit über 100 Fragen und Antworten

Der Service umfasst

- Ansprechpartner
- Dolmetschersuche
- Wörterbücher und Icons
- Broschüren und Leitfäden aus dem ganzen Land (diverse Anbieter)
- Formulare und Anträge
- Anamnesebögen
- Initiativen/ regionale Beispiele für eine gelungene Integration
- Download von Plakaten und Motiven für eigene Bedarfe
- Aktuelle Meldungen
- Umfangreiche Verlinkungen auf Angebote dritter

Die landesweite Hilfsplattform www.ich-hilfe.sh bringt seit dem 25.11.2015 Bedarfe und Angebote in der Flüchtlingshilfe zusammen. Initiativen, Institutionen und Organisationen, die ehren- oder hauptamtlich in der Flüchtlingshilfe aktiv sind, können sich darstellen und ihre Bedarfe angeben – und damit landesweit öffentlich machen. Wer sich als freiwilliger Helfer engagieren will, kann feststellen, in welchen Orten welche Unterstützung benötigt wird, und diese dann direkt anbieten. Auf diesem Weg können regionale Initiativen auch Hilfe aus anderen Landesteilen erhalten. Mittlerweile ist eine Datenbank mit über 100 Einträgen entstanden, die ortsbezogen nach konkretem Hilfebedarf durchsucht werden kann. Gesucht werden Sach-, Zeit- und Sprachspenden. Die Bandbreite reicht von Bekleidung, Haushaltsgeräten oder Möbeln bis hin zu Behördengängen, Kinderbetreuung oder Transportfahrten.

9. Handlungsfeld „Integrationssteuerung“

Zuständig für die landesinterne Verteilung von Flüchtlingen bei noch laufendem Asylverfahren innerhalb Schleswig-Holsteins ist das LfA. Die Verteilung aus den Aufnah-

meeinrichtungen des Landes gemäß § 44 Abs. 1 Asylgesetz erfolgt aufgrund § 7 Abs. 1 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) auf die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend deren Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel).

Die weitere Verteilung innerhalb der Kreise wiederum erfolgt nach § 8 AuslAufnVO und soll entsprechend deren Einwohneranteil und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Ämter und der amtsfreien Gemeinden erfolgen. Damit verbleibt den Kreisen bei der Weiterverteilung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge ein breiter Handlungsspielraum. Da die Kreise aufgrund ihrer Funktion eine große Nähe zu den örtlichen Gegebenheiten im Kreisgebiet haben, können sie die vor Ort bestehenden Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten im Interesse der unterschiedlichen Potentiale der Ämter und Gemeinden und auch des zügigen Zugangs der Aufzunehmenden zu Integrationsangeboten angemessen berücksichtigen.

Im Interesse eines effizienten, die Integrationsstrukturen berücksichtigenden Aufnahmeverfahrens gilt es – unabhängig von der Frage einer verbindlichen landesinternen Wohnortzuweisung – den Aufnahme- und Verteilungsprozess zu optimieren. Diese Optimierung muss an drei Punkten ansetzen: bei der Erstaufnahme im LfA, bei den aufnehmenden Kommunen und bei der Zusammenarbeit zwischen LfA und Kreisen und kreisfreien Städten.

Für die Erstverteilung des LfA gibt es bestimmte Grundlagen im Rahmen der jeweiligen Aufnahmequote, neben der Vorlauffrist für die Kommunen sind das z. B. bestimmte aufnahme- und unterbringungsrelevante Informationen zu verwandtschaftlichen Beziehungen, gesundheitliche Belange oder Schutzbedarfe allein reisender Frauen. Mit Aufnahme der Arbeit der Regionaldirektion in den Ankunftscentren können auch bestimmte berufliche Qualifikationen verteil- und unterbringungsrelevant sein. Das MIB analysiert derzeit diesen Prozess mit dem Ziel der Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und der Nutzung von Daten unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes.

Zweite zentrale Stellgröße für die koordinierte kommunale Aufnahme ist die gezielte Weiterverteilung der Flüchtlinge durch die Kreise an die Städte und Gemeinden. Themen hierbei können sein: Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu Grundsatzfragen der Verteilung und Aufnahme (z.B. Erarbeitung eines Aufnahmekonzeptes), Einbeziehung integrationsrelevanter Gesichtspunkte bei der Verteilung im Einzelfall, Berücksichtigung besonderer Bedarfe wie gesundheitlicher Belange oder verwandtschaftlicher Beziehungen oder der Schutzbedürfnisse alleinstehender Frauen. Im Ergebnis handelt es sich um einen „Managementprozess“, in dem Aufnahme und Integration gemeinsam betrachtet werden und sowohl die Aufnahmebereitschaft als auch die jeweiligen Integrationsstrukturen einbezogen werden. Dies ist eine der Kernaufgaben der Koordinierungsstellen.

Zur Weiterentwicklung eines abgestimmten Integrations- und Aufnahmemanagements zwischen Land und Kommunen wird auf Landesebene daran gearbeitet, den

Informations- und Datenaustausch zu aufnahme- und integrationsrelevanten Faktoren zu verbessern und auszubauen. Dazu werden derzeit wie dargestellt technische, datenschutzrechtliche sowie strukturelle Fragen geklärt. Ansprechpartner des LfA bei der Zusammenarbeit in Grundsatzfragen der Aufnahme und Integrationssteuerung bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind wiederum Koordinierungsstellen.

10. Handlungsfeld „Zuwanderungsbehörden“

Ausländer-/Zuwanderungsbehörden sind Visitenkarte und einer der Motoren der Gestaltung von Zuwanderung. In Schleswig-Holstein soll sich diese an dem gemeinsamen Leitbild der „Zuwanderungsverwaltung Schleswig-Holstein“ orientieren.

Um das Handeln der Ausländer-/Zuwanderungsbehörden an einem gemeinsamen Grundverständnis auszurichten, haben sich die Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein im Rahmen des Projektes „Weiterentwicklung der Willkommens- und Anerkennungsstrukturen in den Ausländerbehörden“ bereits ab Mitte 2013 einem mehrmonatigen gemeinsamen Arbeitsprozess gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und dem MIB unterzogen. Im März 2014 gelang die Verständigung aller an dem Projekt Beteiligten auf das „Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in SH“.

Das Leitbild soll in diesem Arbeitsfeld, das sich ständig verändernden Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen ordnungsrechtlicher Gefahrenabwehr und Steuerung gewünschter Zuwanderung anpassen muss, einen Kompass im Entwicklungsprozess von der Ausländer- zur Zuwanderungsbehörde liefern. Es dient der Vergewisserung des richtigen Kurses ebenso wie einer notwendig werdenden Neuausrichtung.

Ab 2015 wurde das Projekt „Weiterentwicklung der Willkommens- und Anerkennungsstrukturen“ im Rahmen der neu strukturierten „integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen“ als eines der inzwischen zwölf Handlungsfelder weiter in den Blick genommen. Die als Teil der neuen Struktur eingerichtete offene Arbeitsgruppe, an der neben dem MIB u.a. die kommunalen Landesverbände, Ausländerbehörden, der Flüchtlingsbeauftragte, der Flüchtlingsrat und die Wohlfahrtsverbände teilnehmen, soll zur Weiterentwicklung der Zuwanderungsbehörden in einem dauerhaften kommunalen Entwicklungsprozess beitragen.

Im Rahmen der Flüchtlingskonferenz Anfang Mai 2015 wurde der Stand des Projektes vorgestellt und die weitere Entwicklung des Verwaltungsbereiches mit der Öffentlichkeit diskutiert. Die offene Arbeitsgruppe hat die Zielvereinbarung zur Zuwanderungsverwaltung als Teil des Flüchtlingspaktes aus Mai 2015 mit erarbeitet. Nach der Konferenz sollten weitere Impulse seitens der offenen Arbeitsgruppe hervorgebracht und die Umsetzung der Zielsetzungen des Flüchtlingspaktes begleitet werden.

In Umsetzung dieser Aufgabe hat sich die offene Arbeitsgruppe in einem konstruktiven Diskussionsprozess auf die Entwicklung eines Indikatoren-Systems verständigt, das die Basis für eine Messbarkeit des Veränderungsprozesses darstellen soll. Die so erarbeitete Bewertungsmatrix wurde den Ausländer-/Zuwanderungsbehörden in

Schleswig-Holstein Ende 2015 übersandt. Die Behörden konnten mithilfe der Matrix den aktuellen Entwicklungsstand ihrer Behörde in den einzelnen acht Bereichen des Leitbildes erheben und in der Folge mit einem Landesdurchschnittswert abgleichen. Auf der Grundlage des erhobenen Sachstandes sollten zudem weitere konkrete Entwicklungsschritte von den einzelnen Zuwanderungsbehörden festgelegt werden.

Die Weiterentwicklung der „Zuwanderungsverwaltung Schleswig-Holstein“ ist im Laufe des Jahres 2015 durch den Flüchtlingszustrom und infolge des dadurch bedingten erheblichen Arbeitsdruckes nachhaltig beeinflusst worden:

- Projekte der weiteren Ausgestaltung der Strukturen und Abläufe mussten vielfach der Sicherstellung des Kerngeschäftes weichen.
- Neue personelle Strukturen und Personalzuwachs in den Behörden stellten Einarbeitungsfragen zunächst in den Vordergrund.
- Die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens durch den Bundesgesetzgeber, den die Zuwanderungsbehörde auszufüllen hat, erfordert aktive Begleitung der Rechtsänderungen und ggfs. Anpassung an Kurskorrekturen.

Das Leitbild für die Zuwanderungsverwaltung in Schleswig-Holstein wird nach der Phase der Neuorganisation des vergangenen Jahres nunmehr wieder als Leitlinie des ständig erforderlichen Entwicklungsprozesses herangezogen werden. Der Austausch über den in kommunaler Selbstverwaltung stattfindenden Prozess wird eine herausgehobene Bedeutung behalten, um einen gemeinsamen Kurs in diesem wichtigen Feld staatlichen Handelns beizubehalten.

11. Handlungsfeld „Koordinierte kommunale Aufnahme“

Von besonderer Bedeutung für eine gelingende Aufnahme und Integration ist die Schaffung von entsprechenden Strukturen in der Kommunalverwaltung. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zentralen Akteure der regionalen Koordinierung für die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen. Die Kommunen nehmen wichtige Vernetzungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben wahr und sind häufig Motor für integrationspolitische Initiativen in den kreisangehörigen Gemeinden. Oberstes Ziel einer koordinierten kommunalen Aufnahme ist es, diesen Gesamtprozess von Beginn an systematisch zu steuern. Land und Kommunen tragen dabei wechselseitig die Verantwortung, dass alle wichtigen Fäden vor Ort zusammenlaufen.

Durch die im Zuge des Flüchtlingspaktes eingerichteten und durch das Land finanzierten Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen werden die bisher bestehenden Angebote und Fördermöglichkeiten stärker aufeinander abgestimmt, verzahnt und koordiniert. Auf diese Weise werden sowohl die Rahmenbedingungen innerhalb der Kommunen als auch zwischen den Kommunen und dem LfA in Grundsatzfragen der Aufnahme und Integrationssteuerung verbes-

sert. Dabei sind jedoch nicht nur das LfA und die Kreise/kreisfreien Städte angesprochen, sondern auch alle Akteure sowohl der Regeldienste als auch des Ehrenamtes (Träger von Leistungen, Arbeitsverwaltung, Wohlfahrtsverbände und andere Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine und Initiativen).

Das Land hat sich im Flüchtlingspakt freiwillig verpflichtet, den Kreisen und kreisfreien Städten für 2015 beginnend ab dem 01.07. insgesamt eine Mio. Euro und für 2016 insgesamt zwei Mio. Euro für die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Verfügung zu stellen. Jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ist demnach die Einrichtung von 1,5 bis 2,5 Personalstellen im Bereich Entgeltgruppe 10 TVöD möglich. Grundlage für die Berechnung der Stellenanteile ist die jeweils aufgeführte Verteilquote in der zum 01.07.2015 gültigen Ausländer- und Aufnahmeverordnung (bis 5% = 1,5 Stellen, 5-8% = 2,0 Stellen, über 8% = 2,5 Stellen). 2016 sind bis Mitte Juli alle 29,5 möglichen Stellenanteile von den Kreisen/kreisfreien Städten beantragt und vom MIB ausnahmslos genehmigt worden.

Als einen Schwerpunktbereich ihrer Tätigkeiten erstellen die Koordinierungsstellen gegenwärtig eine Übersicht regionaler Strukturen der integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen in Form einer Integrationslandkarte. Darauf aufbauend soll jeweils ein lokales Handlungskonzept entwickelt werden, das sich insbesondere an die für das Land und die Kommunen relevanten Bereiche des Integrationsgesetzes und an den spezifischen Bedürfnissen in den Kreisen/ kreisfreien Städten orientiert, aber auch an der Landesentwicklungsstrategie ausrichten soll. Die Erstellung der Integrationslandkarte erfolgt mit Unterstützung des MIB und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und wird nicht nur eine im Internet zugängliche optische Karte beinhalten, sondern umfasst auch die Schaffung von Gremienstrukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten zu den Themenfeldern des Flüchtlingspaktes. Aufgrund der inhaltlichen Ausprägung des Integrationsgesetzes werden die Handlungsfelder Arbeit, Wohnen und Sprache dabei zunächst prioritär bearbeitet, ohne die Wichtigkeit der anderen Handlungsfelder dabei zu verkennen und zu schmälern. Derzeit werden die Daten für den Bereich Sprache erfasst und sollen bis zum 1. September 2016 in die Integrationslandkarte eingestellt werden; sukzessive folgen dann die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit.

Die Erstellung des Handlungskonzeptes für die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen bei den Kreisen/kreisfreien Städten muss als ein gemeinschaftlicher Ansatz der jeweiligen Verwaltung und politischen Gremien gesehen werden, der sich an den lokalen Möglichkeiten und Zielsetzungen ausrichtet. Da der verwaltungsinterne und politische Prozess in den Kommunen in der Zusammenarbeit und Abstimmung unterschiedlich abläuft, dürften daher auch die Handlungskonzepte mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten erstellt und entsprechend umgesetzt werden.

Eine wesentliche Aufgabe der mit dem Flüchtlingspakt eingerichteten Arbeitsgruppe „Koordinierte kommunale Aufnahme“ ist es, prozessbegleitend für die Quartalsgespräche der Koordinierungsstellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten Impulse, Ideen und Anregungen aus dem Bereich der mit der Aufnahme und Integration von

Flüchtlingen befassten Akteure zu liefern. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter des MIB, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, der kommunalen Landesverbände, der Wohlfahrtsverbände, der unter den Wohlfahrtsverbänden vertretenen Kirchen, des Flüchtlingsrates sowie der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes an. Um die Transparenz zwischen der AG und den Quartalsgesprächen zu erhöhen, sollen die Mitglieder der AG von Fall zu Fall zu den Sitzungen mit den Koordinierungsstellen eingeladen werden.

Bislang fanden vier Quartalsgespräche statt, denen drei AG-Sitzungen vorgelagert waren. Beim vierten Quartalsgespräch waren die Mitglieder der AG zur Sitzungsteilnahme eingeladen und konnten sich dort unmittelbar einbringen. Bei den Quartalsgesprächen und AG-Sitzungen wurden beispielsweise bislang u.a. folgende Themen behandelt: Integrationssteuerung, Arbeit, Wohnen, Sprache, unbegleitete minderjährige Ausländer und die Erarbeitung einer Integrationslandkarte bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

12. Handlungsfeld „Wohnen“

Um die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für Flüchtlinge sicherzustellen und die Kommunen bei der Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten zu unterstützen, hat die AG Wohnen und das für Wohnraumförderung zuständige Referat im MIB bis Juli 2016 eine ganze Reihe von Maßnahmen ergriffen, die bereits im Märzbericht (Drs. 18/3906) dargestellt sind:

- Mehrsprachige adressatengerechte Informationsbroschüren über Rechte und Pflichten eines Mietvertrages;
- Förderrechtsanpassung;
- Programm soziale Wohnraumförderung;
- Arbeitshilfe „Kieler Modell I + II“;
- Informationsaustausch / Effektivitätssteigerung

Die Maßnahmen werden fortwährend überprüft und an die veränderten Anforderungen angepasst.

Seit März 2016 sind weitere Maßnahmen hinzugekommen, die insbesondere den stark angestiegenen Zuwachs von Asylsuchenden berücksichtigen.

Förderung dezentraler Unterbringung

Zur Förderung der dezentralen Unterbringung auf kommunaler Ebene hat das MIB bereits Anfang 2015 ein Zuschussprogramm entwickelt, das im April 2015 in Kraft getreten ist. Das zunächst auf 1,5 Mio. Euro angelegte Programm konnte im Verlauf des Jahres 2015 auf insgesamt 3,8 Mio. Euro erweitert werden. Insgesamt wurden 192 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gestellt, von denen 154 bewilligt werden konnten. Für das Programmjahr 2016 stehen 3,5 Mio. Euro für die Herrichtung von dezentralen Unterkünften für Asylsuchende zur Verfügung.

Im ersten Halbjahr konnten bereits 87 Anträge positiv beschieden werden. Allein dadurch können weitere 1.500 Wohnungen für die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden geschaffen werden. Die Gesamtinvestitionen, die das Programm in 2016 somit auslöst, belaufen sich bereits jetzt auf mehr als 35 Mio. Euro.

Wohnraumförderung

Verbesserte Einbeziehung von Flüchtlingen in das SHWoFG

Mit Wirkung zum 13.05.2016 ist das Schleswig-Holsteinische Wohnraumförderungsgesetz mit Blick auf die Flüchtlingssituation geändert worden (Gesetz v. 03.05.2016, GVObI. S. 118). Als neue Zielgruppe der Förderung werden nun ausdrücklich Personen in sozialen Notlagen genannt. Diese Begrifflichkeit zielt aktuell vorrangig auf die Versorgung von Flüchtlingen ab. Bewusst hat der Gesetzgeber aber sprachlich einen umfassenderen Begriff gewählt, damit auch in vergleichbaren sozialen Notlagen Unterstützung geleistet und die Instrumente der Wohnraumförderung genutzt werden können. Die Aufzählung im Rahmen der Zielgruppen führt allerdings nicht automatisch zu einer Wohnberechtigung. Dieses ist nicht anders als bei den sonstigen Zielgruppen, z.B. bei kinderreichen Familien oder Menschen mit Behinderungen. Die Wohnberechtigung wird einzelfallbezogen geprüft und ist regelmäßig vom Einkommen und einer Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet abhängig. Dennoch strahlt die Bestimmung der Zielgruppen auf die Förderung aus – z.B. durch die Definition von Förderschwerpunkten, der Ausgestaltung besonderer, förderfähiger Wohnprojekte oder im Rahmen von Härtefallentscheidungen.

Die Flüchtlingsthematik wurde auch im Zusammenhang mit der kommunalen Beteiligung aufgegriffen. Die Kommunen stehen aufgrund des schnellen Bevölkerungszuwachses vor der Aufgabe, die Menschen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen und damit ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Das Land bekennt sich zu seiner Verantwortung, die Kommunen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Herrichtung und Beschaffung von Wohnraum insbesondere für Flüchtlinge zu unterstützen und hat dieses nun ausdrücklich im Gesetz gesichert.

Sonderprogramm Erleichtertes Bauen

Das Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ dient seit dem 1. Januar 2016 der schnellen Errichtung von Wohnraum. Es wurde mit einem Mittelvolumen von knapp 400 Mio. Euro ausgestattet. Besonders Kommunen sollen sich von den Förderbedingungen angesprochen fühlen. Ein Markterkundungsverfahren zum rationellen Bauen sowie ein rechtlicher Leitfaden flankieren das Programm, um Inhalte und Rahmenbedingungen zu verdeutlichen. Weiterhin wurden die gegenüber dem klassischen Programm noch einmal verbesserten Förderkonditionen in verschiedenen Regionalkonferenzen vorgestellt. Dennoch wird das Sonderprogramm bislang noch nicht so abgenommen, wie erhofft. Als ein Hemmnis stellen sich dabei die für öffentliche Auftraggeber vorgeschriebenen, relativ komplexen Vergabeverfahren dar. Um kommunale Auftraggeber schneller in die Lage zu versetzen, die Typenmodelle des Markterkundungsverfahrens zu realisieren, arbeitet das MIB derzeit gemeinsam mit

der GMSH an der Straffung des Vergabeverfahrens. Dieses soll über die Erstellung eines funktionalen Leistungsverzeichnisses und vorstrukturierte Ausschreibungsunterlagen gelingen, die den Kommunen für die Durchführung eigener Bauvorhaben zur Verfügung gestellt werden und ihnen die Durchführung von Maßnahmen erleichtern.

Offensive zum rationellen Bauen

Das MIB hat zusammen mit den Verbänden der Bau- und Planungsbranche eine Offensive zum rationellen Bauen gestartet. Ergebnis ist ein Typenkatalog aus einem Markterkundungsverfahren das mit den Verbänden der Bau- und Planungsbranche durchgeführt wurde und nun in einem „Marktportal“ unter www.erleichtertes-bauen.de allen Interessierten zur Verfügung steht. Daran wird deutlich: „Rationelles und Serielles Bauen“ bedeutet nicht Abbau von Qualitäten. Vielmehr haben das „Kieler Modell“ als Wohnphasen-Modell und für Typenhäuser in standardisierten Bauweisen gezeigt, in welcher hoher Qualität, Flexibilität und in kurzer Bauzeit und zu ausgewogenen Gebäudekosten gebaut werden kann.

Erforderlich ist jetzt, das notwendige Bauland zur Verfügung zu stellen. Dazu sind kommunale Initiativen und Konzepte gefragt. In diesem Zusammenhang kann beispielhaft auf die „Verbilligungsrichtlinie“ der Hansestadt Lübeck verwiesen werden. Die geplante Richtlinie sieht vor, dass Investoren deutliche Preisnachlässe beim Kauf städtischer Grundstücke erhalten, wenn sie dort Sozialwohnungen errichten.

„Umwandlung von Räumen zu Wohnzwecken und Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Mietwohnraum“

Das MIB bereitet derzeit Förderbestimmungen für die Verdichtung von Wohnbebauung vor. In die Bestandsförderung sollen folgende neue Fördergegenstände aufgenommen werden:

- Die Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienten. Diese Förderung schließt sowohl den Umbau gewerblicher Räume als auch den Dachgeschossausbau ein.
- Die Aufstockung bestehender Gebäude zur Schaffung neuen Wohnraums.

Diese Maßnahmen werden sowohl im ersten als auch im zweiten Förderweg angeboten, sodass ein größerer Anteil an Haushalten von der Förderung profitieren kann. Die Bestandsförderung enthält neben zinsvergünstigten Darlehen einen Investitionszuschuss.

Durch die Aufnahme der neuen Fördergegenstände wird die Bestandsförderung flexibler und damit umfänglicher anwendbar.

Marktportal Bauen

Das MIB hat in Zusammenarbeit mit der ARGE das Marktportal Bauen aufgelegt. Auf diesem Marktportal finden sich u. a. 38 Wohnkonzepte, welche die Kriterien einer

rationellen, nachhaltigen Bauweise, wie Barrierefreiheit, energetischer Standard EnEV oder förderfähig im Sonderprogramm Erleichtertes Bauen und in der Sozialen Wohnraumförderung erfüllen.

Die Beispiele zeigen, dass die norddeutsche Bau- und Wohnungsbranche und das mittelständische Handwerk trotz hohem Beschäftigungsgrad / guter Auslastung eine Vielzahl von sofort umsetzungsreifen Gebäudekonzepten anbieten kann, die den Anforderungen an eine rationelle Bauweise in Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und normaler Bau- und Funktionsqualität für Wohngebäude entsprechen.

Verschiedenes

Das MIB hat die Internetseite „Wohnen“ erneuert und dort die wesentlichen Bausteine zum Thema „Flüchtlingswohnen“ aufbereitet. Die wohnungswirtschaftlichen Verbände haben u. a. über Nachbarschaftsfeste die Willkommenskultur und die Integration gefördert. Bei Bedarf können solche Maßnahmen auch durch das MIB gefördert werden.

13. Handlungsfeld „Gesundheit“

Das zentrale Vorhaben im Handlungsfeld Gesundheit war die „Einführung der Gesundheitskarte“ für Asylsuchende. Diese Zielvereinbarung im Flüchtlingspakt wurde in allen Punkten umgesetzt. Bewährt hat sich die von der Landesregierung gewählte Vorgehensweise, unabhängig von der Diskussion um eine Änderung des Sozialgesetzbuches V möglichst frühzeitig Gespräche über konkrete Vereinbarungsinhalte zu führen.

Die flächendeckende Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in Schleswig-Holstein erfolgt gemäß Erlass des MIB vom 29.12.2015. Grundlage ist die Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 SGB V zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG) und den beteiligten gesetzlichen Krankenkassen vom 13.10.2015. Das neue Verfahren wird seit Januar 2016 schrittweise in den Kreisen und kreisfreien Städten eingeführt; mittlerweile erfolgen in allen Kommunen die Anmeldung gegenüber der GKV und die Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarten.

Die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten die eGK erst ab dem Zugang in die Kommunen. Die Anmeldung durch die Kommunen erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung mit den zugeordneten gesetzlichen Krankenkassen.

Der Leistungsumfang orientiert sich unverändert an den Vorgaben der §§ 4 und 6 AsylbLG. Über bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel alle Zahnersatzleistungen, entscheiden nach wie vor die zuständigen Behörden selbst.

Der Status der Leistungsberechtigten ist auf der Karte nicht direkt sichtbar. Durch eine auf dem Chip hinterlegte Kennzeichnung erfolgt aber eine Zuordnung als besondere Personengruppe.

Gemäß § 264 Absatz 1 SGB V sind den Krankenkassen die anfallenden Behandlungs- und Verwaltungskosten zu erstatten. Hierzu leisten die Kreise und kreisfreien Städte gemäß der Vereinbarung monatliche Abschlagszahlungen für die Behandlungs- und Verwaltungskosten in Höhe von 200 Euro je Leistungsberechtigtem je Monat. In diesen Abschlagszahlungen sind bereits die Verwaltungskostenansätze berücksichtigt, für die in der Vereinbarung als „angemessene“ Vergütung nach § 264 Absatz 1 SGB V eine Verwaltungsgebühr in Höhe von acht Prozent der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch zehn Euro pro angefangenen Betreuungsmonat je Leistungsberechtigten, festgelegt sind.

Diesen Kostenansätzen liegen Berechnungen beziehungsweise Hochrechnungen aufgrund durchschnittlicher Leistungsausgaben für vergleichbare Leistungsempfänger sowie Erfahrung aus der bereits nach § 264 Absatz 2 SGB V nach Ablauf der sogenannten Wartefrist von den gesetzlichen Krankenkassen zu übernehmenden Betreuung zugrunde. Das entspricht den zwischenzeitlich in anderen Ländern abgeschlossenen oder in Verhandlung befindlichen Vereinbarungen.

Die Krankenkassen rechnen die entstandenen Aufwendungen kalendervierteljährlich mit dem jeweils zuständigen Kreis ab (sogenannte Spitzabrechnung). Auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Leistungsausgaben werden Über- oder Unterzahlungen gegenüber den Kommunen ausgeglichen.

Ab 2017 werden erstmals auch die Abschlagszahlungen regelmäßig den tatsächlichen Leistungsausgaben angepasst.

Hinsichtlich der Höhe der Verwaltungskosten ist eine besondere Evaluation nach Abrechnung von zwei Quartalen vorgesehen. Die Daten hierzu liegen voraussichtlich im November oder Dezember 2016 vor.

Über den Abschluss der Vereinbarung und die Abstimmung des Erlasses des MIB hinaus, ist das MSGWG fortlaufend beteiligt an Abstimmungen zwischen Kassen und Leistungserbringern, an der Klärung einzelner Fragestellungen aus der Vereinbarung oder im Rahmen der Umsetzung sowie an der Erarbeitung und Überarbeitung von Empfehlungen und Informationen.

Zur Sicherstellung oder Unterstützung von gesundheitlichen Angeboten hat das MSGWG außerdem eigene Maßnahmen ausgeweitet, um vor allem Probleme beim Zugang oder bei der Hinleitung zu adäquaten Gesundheitsleistungen lösen zu helfen.

Zum Beispiel ist in der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung ein erweitertes Konzept mit den Leistungsanbietern erarbeitet und umgesetzt worden.

Als Einzelmaßnahmen werden zum Beispiel durch das Land gefördert:

- Das „Projekt zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ des Paritätischen. Zielsetzungen sind vor allem ein erleichterter Zugang zu medizinischen, sozialen und behördlichen Einrichtungen.

- Die Sicherstellung einer adäquaten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen durch die ZIP gGmbH durch Einrichten und Betreiben einer Spezialambulanz (SPA) als Teil der psychiatrischen Institutsambulanz an den ZIP-Standorten Kiel und Lübeck. Durch die langjährige Erfahrung des multiprofessionellen Teams mit dieser Patientengruppe und die Verteilung auf die Standorte Kiel, Lübeck und Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster, ist eine ausreichende Versorgungsstruktur für Schleswig-Holstein geschaffen.
- Der Einsatz von durch die Landesregierung finanzierten Dolmetschern im Rahmen von psychosozialen und traumapädagogischen Betreuungsangeboten von Flüchtlingen im Rahmen eines dreijährigen Projektes des Paritätischen zur „Verbesserung der Aufnahmebestimmungen für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“. Das Projekt wird vor allem mit Finanzmitteln vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus dem EU Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert.

14. Handlungsfeld „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“

Allgemeines

Durch das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde eine bundesweite Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) gemäß Königsteiner Schlüssel sowie eine Verteilung innerhalb der Länder auf den Weg gebracht.

Die Rechtslage vor dem 01.11.2015 stellte sich so dar, dass das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmalig festgestellt wurde, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet war. Vor diesem Hintergrund waren für die Inobhutnahme der umA hauptsächlich Jugendämter zuständig, die an bestimmten Einreisepunkten lagen. Dies führte zu einer sehr starken Belastung einiger weniger Jugendämter, deren Kapazitätsgrenzen dadurch teilweise überschritten waren, so dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen oft nicht mehr sichergestellt werden konnte.

Zahlen/Daten/Fakten

Bundesweite Verteilung

Mit Beginn des neuen Verteilungsverfahrens lag Schleswig-Holstein über der nach dem Königsteiner Schlüssel errechneten Sollquote der zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer. Somit war Schleswig-Holstein abgebendes Land. Dies hat sich seit Mitte der ersten Jahreshälfte 2016 gewandelt, Schleswig-Holstein liegt nunmehr knapp unter der errechneten Aufnahmequote. Bis dahin hat Schleswig-Holstein 1.036 umA zur bundesweiten Verteilung angemeldet.

Aufnehmende Länder waren Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Landesinterne Verteilung:

Im Interesse einer gleichmäßigen, an den Einwohnerzahlen orientierten Belastung der Kreise und kreisfreien Städte wird auch eine landesinterne Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer vorgenommen. Da einzelne stark belastete Jugendämter in den vergangenen Monaten ihre umA auch kreisübergreifend untergebracht haben, geht es bei der landesinternen Verteilung häufig nur um die Übertragung von örtlichen Zuständigkeiten. Somit können die Kinder und Jugendlichen in ihren Einrichtungen bleiben. In geringerem Umfang werden jedoch umA auch in der Phase der vorläufigen Inobhutnahme verteilt. Mit Stand 08.07.2016 waren die Kommunen mit den proportional meisten zu versorgenden umA.

- Neumünster mit 341 (+285 umA mehr, als nach der Quote aufgenommen werden müssten)
- Kiel mit 298 (+119) und
- Flensburg mit 136 (+73)

Demgegenüber liegen alle anderen Jugendämter z. T. deutlich unterhalb ihrer Aufnahmequoten, wie z. B.

- der Kreis Herzogtum Lauenburg (-82),
- der Kreis Stormarn (-67)
- oder der Kreis Schleswig-Flensburg (-66).

Da Schleswig-Holstein inzwischen unterhalb der Sollquote liegt (s. o.) und ohnehin lediglich neu ankommende umA im Rahmen des bundesweiten Verteilungsverfahrens berücksichtigt werden können, gilt es, im Rahmen der landesinternen Verteilung für eine Entlastung der stark belasteten Kommunen zu sorgen, auch hinsichtlich der z. T. großen Zahl an Altfällen. Bis zum Inkrafttreten entsprechender Regelungen im Jugendförderungsgesetz (s. u.) findet die landesinterne Verteilung auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land SH vertreten durch das MSGWG sowie dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein statt. Mit Stand 08.07.2016 konnten so die Zuständigkeiten für 107 umA landesintern umverteilt werden.

Rahmenbedingungen für Unterbringung, Versorgung und Betreuung

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer mussten und müssen Lösungen für Versorgung und Unterbringung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund hat das Land im November 2015 in enger Abstimmung mit den Kommunen ein Stufenkonzept zur Unterbringung der umA – meist männliche Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren - auf den Weg gebracht, damit die erforderliche Akutversorgung sichergestellt und Obdachlosigkeit und Mangelversorgung vermieden werden kann. Das Konzept sieht zeitlich befristete Abweichungen

von den üblichen Jugendhilfestandards und Übergangslösungen vor (s. Bericht, Drucksache 18/3906, S. 45).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann das Landesjugendamt zur Versorgung von jungen Flüchtlingen auf bis zu zwölf Monate befristete Ausnahmegenehmigungen (z. B. Überbelegung) und im ausdrücklich erklärten Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Jugendämtern abweichend vom regelhaften Erlaubnisverfahren ebenfalls auf bis zu 12 Monate befristete und ggf. mit Auflagen versehene Betriebserlaubnisse erteilen, in Eilfällen vorab auch mündlich. Im Sinne der zwischen Land und Kommunen bestehenden Verantwortungsgemeinschaft wirken die Kommunen bei der Überwachung der Einhaltung von Mindestvoraussetzungen durch die Einrichtungen mit.

Vordringliches Ziel ist es, für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge so schnell wie möglich eine Unterbringung nach den üblichen Jugendhilfestandards sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung in der aktuellen Situation aufgrund der in Schleswig-Holstein momentan stagnierenden umA-Zahlen für neue Ausnahmegenehmigungen keine Notwendigkeit. Hinsichtlich der auf der Grundlage des Konzepts bereits erteilten befristeten Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse wird die Landesregierung zeitnah mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen diese ggf. verlängert werden müssen. Aus Sicht der Landesregierung sollten Verlängerungen grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit für die konkrete Einrichtung nachgewiesen ist. Andernfalls laufen die Ausnahmegenehmigungen schrittweise aus und es gelten wieder die üblichen Einrichtungsstandards hinsichtlich Platzzahlen, Gruppengrößen, Einzelbelegung und Fachkraftschlüssel.

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 hat der Bund mehrere Änderungen im SGB VIII vorgenommen. Im Hinblick auf die dort enthaltenen Rahmenbedingungen für das neu etablierte Verteilungsverfahren hat das MSGWG aufgrund der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage eine Änderung des Jugendförderungsgesetzes auf den Weg gebracht. Der Entwurf beinhaltet die Aufnahme eines neuen Abschnitts VII „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, in dem die notwendigen Regelungen für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein getroffen werden. Der Gesetzentwurf befindet sich z. Zt. in der parlamentarischen Beratung.

Kostenerstattung

Mit der Gesetzesänderung zum 01.11.2015 wurden auch die Bestimmungen zur Kostenerstattung z. T. neu geregelt. Das alte Recht vor der Einführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens sah einen bundesweiten finanziellen Belastungsausgleich der Jugendämter für die durch Unterbringung und Betreuung der umA entste-

henden Kosten vor. Dazu wurden für jeden umA-Fall Länder bzw. überörtliche Träger vom Bundesverwaltungsamt zur Kostenübernahme bestimmt. Seit dem 01.11.2015 haben die einzelnen Länder nur noch die Kosten für die im eigenen Land untergebrachten umA zu tragen, das alte Verfahren ist final abzurechnen. Diese Abrechnung beinhaltet drei Bereiche:

Abwicklung der Kostenerstattung für Altfälle

Bis zum 31.12.2016 haben die Jugendämter den jeweils erstattungspflichtigen überörtlichen Trägern die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Diese wiederum sind verpflichtet, die Rechnungen bis Mitte 2017 zu begleichen.

Schlussabrechnung des Altverfahrens zum 30.06.2017

Die Länder melden dem Bundesverwaltungsamt (BVA) die im o. g. Verfahren bis Mitte 2017 jeweils erstatteten Gesamtkosten. Das BVA führt aufgrund der gemeldeten Daten einen Belastungsvergleich nach Einwohnerschlüssel durch und ermittelt, welche Länder proportional zu viel oder zu wenig Erstattungen zu tragen hatten. Anschließend sollen diese Über- und Unterbelastungen zwischen den Ländern ausgeglichen werden.

Belastungsausgleich für die Bestandsfälle zu Beginn der Verteilungsverfahrens

Bund und Länder haben sich mit Beschluss vom 25.09.2015 darauf verständigt, einen finanziellen Belastungsausgleich vorzunehmen für die umA-Fälle, die sich am 31.10.2015 in der Zuständigkeit der Jugendämter befanden, da diese umA nicht dem Verteilungsverfahren unterliegen und weiterhin in der Zuständigkeit der entsprechenden Jugendämter verbleiben. Vor diesem Hintergrund war absehbar, dass das neue Verteilungsverfahren einen gewissen Zeitraum benötigen wird, bevor eine gerechte Verteilung nach Einwohnerschlüssel erfolgt ist. Die überlasteten Länder sollen für jeden umA über der Aufnahmequote 31.850 Euro (Tagessatz von 175 Euro x 182 Tage) erhalten; für Schleswig-Holstein würde dies eine Erstattung von rund 11,2 Mio. Euro bedeuten. Dieser Belastungsausgleich wird inzwischen von einzelnen Länder unter Hinweis auf geänderte Rahmenbedingungen grundsätzlich in Frage gestellt; dies macht einen finalen Abschluss des Belastungsausgleichs schwierig.

Projekte und Veranstaltungen

Gemeinsamer Workshop mit Jugendämtern und Ausländerbehörden

Das MSGWG hat am 07.03.2016 gemeinsam mit dem MIB einen Workshop mit Vertretern der Jugendämter und der Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt.

Ziel der Veranstaltung war es, offene Punkte und Fragestellung an den Schnittstellen zwischen Jugendhilferecht und Ausländerrecht zu klären und die Kommunikation zwischen Jugendämtern und Ausländerbehörden anzuregen bzw. zu intensivieren. Die Veranstaltung ist bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf reges Interesse gestoßen.

Workshop Kostenerstattung

Das MSGWG hatte am 22.03.2016 zu einem Workshop zu Fragen der Kostenerstattung eingeladen. Ziel des Workshops war es, offene Fragen im Hinblick auf das geänderte Abrechnungsverfahren im Rahmen der Gesetzesänderung zum 01.11.2015 sowie auch zu der Abrechnung von Altfällen (vor dem 01.11.2015) zu diskutieren. Dabei ging es insbesondere auch darum, mit den Kreisen und kreisfreien Städten Möglichkeiten der Vereinfachung des Verfahrens der Kostenerstattung zu erörtern.

Workshop traumatisierte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Am 24.06.2016 fand im MSGWG ein Workshop zum Thema traumatisierte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer statt. Ziel des Workshops war es, mit Vertreterinnen und Vertretern von Trägern, Verbänden, Vereinen und Jugendämtern zur aktuellen Situation der Betreuung und Versorgung von traumatisierten umA ins Gespräch zu kommen. Unter Beteiligung und fachlicher Unterstützung von Experten aus verschiedenen Bereichen der Psychotherapie wurde das Thema in Arbeitsgruppen und Diskussionsrunden intensiv behandelt. Die Ergebnisse werden derzeit auf den unterschiedlichen Ebenen und mit den entsprechenden Fachleuten bewertet. Ziel ist es, noch im Jahr 2016 ein Konzept zum Umgang mit traumatisierten umA vorzulegen.

Projekt Gastfamilien

Das MSGWG fördert seit März 2016 ein Projekt „Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Gastfamilien“ der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V.. Ziel des Projektes ist es, die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern neben bestehenden Betreuungsangeboten auch in Gastfamilien bzw. Bezugsfamilien zu ermöglichen. Im Rahmen verschiedener Fortbildungsmodule sollen Interessierte für dieses Projekt gewonnen und auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.

Unterstützung im Bereich der Vormundschaften für umA

Für die umA müssen Vormünder bestellt werden, die z. B. für die Kinder und Jugendlichen den Asylantrag stellen. Die Vormundschaften können von (ehrenamtlichen) Einzelvormündern, Amtsvormündern oder von Vormundschaftsvereinen wahrgenommen werden. Aufgrund der Vielzahl der umA sind die Jugendämter mit Amtsvormundschaften sehr stark belastet, geeignete ehrenamtliche Einzelvormünder sind häufig nicht vorhanden oder aufgrund der komplexen insbesondere asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen überfordert.

Hier unterstützt das MSGWG, indem es zum einen ein Projekt „Qualifizierung und Begleitung von Einzelvormündern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ des Vereins lifeline e. V. fördert. Zum anderen hat das MSGWG eine Richtlinie auf den Weg gebracht, durch die die Arbeit von Vormundschaftsvereinen gefördert werden soll.

15. Handlungsfeld „Ehrenamt“

Das ehrenamtliche Engagement in der Hilfe für und mit Geflüchteten in Schleswig-Holstein ist ungebrochen hoch. Ohne die Hilfe all der Frauen und Männer, die sich in

unterschiedlichster Form mit geflüchteten Menschen beschäftigen und sich einbringen, wäre es nicht möglich, ihnen die Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen. Das bezieht sich sowohl auf eine gelingende Integration von Menschen mit guter Bleibeperspektive, als auch auf alle Menschen, die auf Grund ihrer individuellen Situation wieder in ihre Heimatländer zurückkehren werden.

Allerdings verändern sich die Rahmenbedingungen und die Bedarfe der ehrenamtlich Engagierten. Aus der enormen Hilfsbereitschaft in der akuten Notsituation, in der unzählige Helferinnen und Helfer mit Spenden, Zeit und Engagement ganz kurzfristig Not lindern und Leid mindern wollten, hat sich ein strukturierteres Hilfesystem entwickelt. Viele Menschen haben sich zu Helfer- oder Freundeskreisen zusammenschlossen oder haben Vereine, Initiativen oder Willkommensteams gegründet. Ehrenamtliche haben Patenschaften, Familienbegleitungen oder Kinderbetreuung übernommen.

Mit all diesen neuen Aufgaben entstehen auch neue Herausforderungen und Probleme. Es geht z.B. um Themen wie Organisationsentwicklung oder die Koordinierung der Hilfe. Es geht um die Übernahme von Verantwortung oder Fragen zu Versicherungen und Aufwandsentschädigungen. Um diesen Bedarfen an Koordination, Fortbildung und Netzwerkarbeit gerecht zu werden, bietet die Landesregierung vielfältige Unterstützung.

Es wurde eine Arbeitsgruppe „Ehrenamt“ im Rahmen des Landesprojektes „Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen“ eingerichtet. Das Ziel ist die Vernetzung der Akteure, der Informationsaustausch, der Ausbau des Qualifizierungsangebots und die Stärkung von hauptamtlichen Strukturen.

Im Rahmen von Projektförderungen werden Zuschüsse an Flüchtlingsinitiativen vergeben, darüber hinaus kann aus der Zahlung der Integrations- und Aufnahmepauschale eine Auslagenerstattung an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gezahlt werden.

Informationen rund um das Thema Ehrenamt werden auf der Internetplattform „www.engagiert-in-sh.de“ bereitgestellt. Auf dieser Seite befinden sich auch eine „Bürgerakademie“ mit Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche sowie ein neuer Bereich „Ehrenamt & Flüchtlinge“. Dieser Bereich wird um ein landesweites Fortbildungsprogramm für ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingshilfe erweitert. Außerdem ist die Aufstellung eines Referentinnen- und Referentenpools in Vorbereitung, in dem Hilfe für die Begleitung und Beratung bei problematischen Situationen angefragt werden kann. Denn viele der engagierten Menschen kommen in ihrem Engagement zeitlich und inhaltlich an ihre Grenzen. Themen wie Überforderung, eigene Grenzen erkennen, Umgang mit Gefühlen wie Verlust, emotionale Bindung oder Verantwortung führen zu Unsicherheiten im Umgang mit den geflüchteten Menschen. Ebenso geht es häufig um Fragen, die eigene Ressentiments, Erwartungshaltungen oder Werte betreffen.

Auf dieses Portal können die Menschen aus den Initiativen und Helfer- oder Freundeskreisen direkt oder über die für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

aus den Beratungsstellen zurückgreifen. Zusätzlich gibt es ein Flüchtlingsportal u.a. mit FAQ für die Zielgruppen „Ehrenamtliche, Kommunen, Flüchtlinge“, (www.willkommen.schleswig-holstein.de) und die Seite www.ich-hilfe.sh.

Die allgemeine Beratungstätigkeit der „Landesinitiative Bürgergesellschaft“ als Informations- und Anlaufstelle für alle Akteure des ehrenamtlichen Engagements wird auch für den Bereich „Ehrenamt + Flüchtlinge“ fortgesetzt. Das zuständige Referat wurde um zwei Personalstellen aufgestockt, um dem Bedarf im Land Rechnung zu tragen. In erster Linie geht es hierbei um zwei Förderprogramme, mit denen die Begleitung, Schulung und Vermittlung der bürgerschaftlich engagierten Menschen in Schleswig-Holstein, die Hilfe für Geflüchtete leisten, sichergestellt werden sollen.

Das Förderprogramm zur Einrichtung von Beratungsstellen zur Ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe richtet sich an Kreise und kreisfreie Städte, die zur Unterstützung der ehrenamtlichen Initiativen und Helfervereine eingerichtet werden.

Diese Stellen sind eine Art „Leitstelle Ehrenamt“ mit dem Fokus „Ehrenamt + Flüchtlinge“. Die wesentlichen Aufgabenschwerpunkte sind die Koordinierung und Initiierung von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Geflüchteten, die Intensivierung der Netzwerkarbeit mit den Akteuren der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit, die Durchführung von Bedarfsermittlungen zur Unterstützung der Ehrenamtlichen und die Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für die mit der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit befassten Akteure.

Das zweite Förderprogramm beinhaltet die Einrichtung von hauptamtlichen Stellen zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe bei Freiwilligenagenturen, Vereinen/Verbänden, rechtsfähigen Organisationen oder Kommunen. Viele Vereine und Initiativen arbeiten zwar seit Jahren an der Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements, sind aber sowohl personell als auch finanziell nicht auf die hohen qualitativen und quantitativen Anforderungen im Bereich der Flüchtlingshilfe eingestellt.

Die geplanten Stellen sollen dort eine Entlastung bringen, wo eine eigentlich ehrenamtliche Aufgabenorganisation durch die örtliche Flüchtlingshilfe an ihre Grenzen stößt.

16. Handlungsfeld „Studium und Hochschulen“

Ziel der Landesregierung ist es, die Bildungschancen für Flüchtlinge im Bereich der akademischen Bildung zu erhöhen und die frühzeitige Integration an den Hochschulen zu fördern.

Die Förderung der Flüchtlinge und die Berücksichtigung ihrer Befähigungen bzw. ihres Potenzials werden insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels in Schleswig-Holstein und des wachsenden Fachkräftebedarfs als Chance für das Land gesehen.

Das Wissenschaftsministerium hat zur Förderung der Integration von Flüchtlingen mit den schleswig-holsteinischen Hochschulen ein Maßnahmenpaket beschlossen und

finanzielle Mittel in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt bzw. weitere Mittel im Nachtragshaushalt bewilligt. Ebenso fand die Umsetzung des Maßnahmenpaketes bei der Finanzplanung für die Haushaltsjahre bis 2019 seine Berücksichtigung.

Aufgrund der relativ kurzfristig wirkenden internationalen politischen Entscheidungen und der damit verbundenen erheblichen Abnahme der Flüchtlingszahlen, mussten auch die Planungen zu den Integrationsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen Schleswig-Holsteins überprüft und angepasst werden.

Ziel der Landesregierung ist es weiterhin, alle erforderlichen Maßnahmen bereitzustellen, um den bereits in Schleswig-Holstein lebenden Geflüchteten und weiteren zu erwartenden Flüchtlingen entsprechende Bildungs- und Integrationschancen auch im akademischen Bereich zu eröffnen. Es wird darauf ankommen, Mittelzuweisungen an die Hochschulen im Sinne des Prinzips der knappen Mittelverwendung im öffentlichen Bereich – trotz fehlender statistischer Basisdaten zur weiteren Entwicklung - zu gewähren.

Das Maßnahmenpaket des Landes

Das geplante Maßnahmenpaket wurde entsprechend der Zielsetzung der Landesregierung gemeinsam mit den Hochschulen überprüft und mit folgenden Bausteinen vereinbart. Für die genannten Maßnahmen werden den Hochschulen Mittel in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro zunächst für 2016 zusätzlich zur Verfügung gestellt:

- Zugangserleichterungen für Flüchtlinge an den Hochschulen
Das Wissenschaftsministerium fördert eine Erweiterung des Studienkollegs um bis zu 60 Plätze (aufsteigend, ggf. bis zu 90 Plätze) an der Fachhochschule Kiel.
Darüber hinaus werden Propädeutika insbesondere an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Europa-Universität Flensburg, der Universität zu Lübeck und der Fachhochschule Westküste angeboten. Die Fachhochschule Lübeck erweitert das Angebot für Flüchtlinge durch das 3-stufige Vorbereitungsprogramm „LINK plus“. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit einem beruflichen Hintergrund, die im Sinne des zweiten Bildungsweges studieren möchten, und erweitert die vielfältigen Online Angebote über „integration.oncampus.de“ durch sprachliche und inhaltliche Vorbereitungsprogramme vor Aufnahme eines Studiums.
- Umfassende Informationen und Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Flüchtlinge
Die International Offices und/oder Zentren für Studienberatung der Hochschulen werden personell verstärkt, um die vielfältigen Fragen zum Thema Hochschulstudium für Flüchtlinge oder z.B. zu Zulassungsmöglichkeiten und Be-

weiserleichterungen im Falle fluchtbedingten Fehlens von Nachweisen oder der Studienfinanzierung bearbeiten zu können.

- Sprachförderung

Gefördert wird sowohl der Ausbau der Kapazitäten für die Ausbildung von Deutsch als Zweitsprache bzw. Deutsch als Fremdsprache-Fachkräften als auch die Erweiterung des Sprachangebotes für Flüchtlinge, z.B. durch das Kooperationsangebot der Universität zu Lübeck und der Musikhochschule Lübeck „Studienbezogene Sprachkurse für Flüchtlinge mit Hochschulzugangsberechtigung“, das u.a. die spezifische Sprachvorbereitung für ein Musikstudium beinhaltet.

Landes- und Bundesmittel zur Förderung der Integrationsaufgabe

Die Hochschulen erhalten für die Integrationsaufgabe Unterstützung durch Landes- und Bundesmitteln. Das Förderprogramm des Bundes wird über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) bereitgestellt. Die finanziellen Mittel des Bundes wurden bei Förderung der vorgenannten Maßnahmen berücksichtigt.

Abstimmung auf Bundesebene

Das Wissenschaftsministerium engagiert sich in den verschiedenen Bundesgremien bzw. in der bundesweiten Abstimmung vielfältiger Fragen zur Integration von Flüchtlingen an den Hochschulen und des Erfordernisses der Unterstützung der Länder durch den Bund.

Im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) konnte ein verbindliches, einheitliches Verfahren zur Beweiserleichterung im Falle fluchtbedingt fehlender Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung entwickelt werden. Das bundesweit geltende Verfahren unterstützt die Hochschulen und erleichtert die Antragsprüfung bzw. zeigt Möglichkeiten des Hochschulzugangs auf. Ein Erlass für die auf Länderebene zu entscheidenden Themen des KMK-Beschlusses wurde mit den Hochschulen abgestimmt.

IV. Haushalt

Entwicklung im Jahr 2015

Im ursprünglichen Haushalt 2015 waren für diesen Aufgabenbereich Ausgaben in Höhe von rd. 150 Mio. Euro vorgesehen. Die Landesregierung hat frühzeitig einen Nachtragshaushalt verabschiedet, um die Flüchtlingskosten zu decken. Mit dem Nachtrag erhöhte sich der Bedarf bereits um 140 Mio. Euro. Daran hatten sich u.a. alle Ministerien in Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro in Form einer globalen Minderausgabe solidarisch an der Finanzierung beteiligt.

Im weiteren Haushaltsvollzug des Jahres 2015 wurden darüber hinaus rund 172 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Diese vollzugsbedingten Mehrausgaben konnten insbesondere aus Zinseinsparungen, Personalkosteneinsparungen, der Unterstützung durch den Bund und durch eine insgesamt sparsame Mittelbewirtschaftung finanziert werden. So wurden im Dezember 2015 rd. 14 Mio. Euro durch die Ressorts zur Deckung im Vollzug bereitgestellt. Insgesamt standen damit im Haushaltsjahr 2015 planungs- und vollzugsbedingt rund 462 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Ergebnis beliefen sich die Gesamtausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge/Asyl auf rd. 451 Mio. Euro. Davon wurden 113 Mio. Euro dem Sondervermögen ZGB zugeführt, um den Bau von Erstaufnahmeeinrichtungen zu finanzieren.

Der Bund hat sich im Jahr 2015 bundesweit mit 2 Mrd. Euro an der Finanzierung der Ausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge/Asyl beteiligt. Darauf entfallen für Schleswig-Holstein rd. 68 Mio. Euro. Gemessen an den Gesamtausgaben beträgt die Beteiligungsquote des Bundes rd. 15 Prozent.

Haushalt 2016

Der Haushalt 2016 (inkl. Nachtrag) sieht Gesamtausgaben für den Aufgabenbereich Flüchtlinge/Asyl in Höhe von rd. 826 Mio. Euro vor. Nach aktueller Rechtslage gewährt der Bund im Jahr 2016 über die Umsatzsteuer einen bundesweiten Entlastungsbetrag in Höhe von 3,637 Mrd. Euro. Darauf entfallen für Schleswig-Holstein rd. 123 Mio. Euro. Darin enthalten ist eine Abschlagzahlung für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von knapp über 100 Mio. Euro, die einer Spitzabrechnung unterliegen. Voraussichtlich noch im Jahr 2016 erfolgt eine weitere Vorauszahlung auf diese Spitzabrechnung. Zudem erhöht der Bund die Wohnungsbauförderung im Jahr 2016 um insgesamt 500 Mio. Euro. Hiervon profitiert Schleswig-Holstein mit rd. 12 Mio. Euro. Weiterhin erstattet der Bund die Kosten für die Herichtung von Asylunterkünften in Bundesliegenschaften. Im Haushalt 2016 sind rd. 23,6 Mio. Euro an Erstattungsleistungen eingeplant. Gemessen an den Gesamtausgaben 2016 in Höhe von 826 Mio. Euro beträgt die Beteiligungsquote des Bundes bei Erstattungen von insgesamt rd. 160 Mio. Euro rd. 20 Prozent.

Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern werden die Länder über den Weg der Umsatzsteuer entlastet. Der Bund stellt den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung. Auf das Land entfällt hierfür ein Betrag von rd. 68 Mio. Euro.³ Diese Mittel decken damit zum Teil die Integrationsleistungen ab, die das Land bereits ergriffen hat und für die es in Vorleistung gegangen ist. Hierzu gehört insbesondere die Integrationspauschale, die das Land den Kommunen gewährt. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Entlastung erhöht sich die Beteiligungsquote

³ Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Finanzausgleichsgesetz des Landes verbleibt der Entlastungsbetrag vollständig beim Land und wird nicht in die Verbundgrundlage einbezogen (vgl. § 3 Abs. 2 Zf. 1 FAG).

des Bundes gemessen an den asylbedingten Ausgaben im Haushalt 2016 auf ca. 30 Prozent.

Entwicklung im Jahr 2017

Der Haushaltsentwurf 2017 sieht asylbedingte Gesamtausgaben in Höhe von rd. 690 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Haushalt 2016 sinken die Ausgaben damit um rd. 135 Mio. Euro. Die im Haushaltsentwurf veranschlagten Ausgaben des Jahres 2017 belaufen sich damit jedoch weiterhin auf das 8-fache des Jahres 2014.

Die aktuelle Entwicklung der Zahl der Asylbewerberinnen und -bewerber ist nur schwer prognostizierbar. Vor diesem Hintergrund erfolgte zum Haushaltsentwurf 2017 noch keine Veränderung der zugrunde gelegten Annahmen für die einzelnen Aufgabenfelder. Eine Anpassung der asylbedingten Ausgaben sowie der notwendigen personellen Ausstattung an die aktuelle Entwicklung erfolgt mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2017. Gegenüber dem Finanzministerium sind die erforderliche Höhe aller flüchtlingsbedingten Ausgaben sowie die Anzahl der weiterhin notwendigen (zusätzlichen) Planstellen und Stellen in den einzelnen Politikfeldern einzeln nachzuweisen.

Erstattungsleistungen des Bundes sind im Haushaltsentwurf 2017 in Höhe von 25 Mio. Euro als Globale Mehreinnahme eingestellt. Weiterhin wurden zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus 12 Mio. Euro, für eine Entlastung der Ausgaben bei den minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen 11,5 Mio. Euro sowie für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung 26,3 Mio. Euro zusätzlich vom Bund bereitgestellt.⁴

Ausblick auf die Jahre 2018 ff.

Das Land ist seiner humanitären Verpflichtung nachgekommen und hat die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt, um den ankommenden Flüchtlingen eine menschenwürdige Aufnahme und Unterbringung zu schaffen, ihnen eine neue Heimat zu bieten und erste Integrationsmaßnahmen zu ergreifen. Für diese Aufgabe waren erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden. Im Jahr 2015 haben sich die Ausgaben für den Aufgabenbereich Flucht/Asyl gegenüber dem Jahr 2014 vervierfacht. Die Ausgaben stiegen von rd. 85 Mio. Euro um rd. 254 Mio. Euro auf fast 340 Mio. Euro. Mit dem Haushalt 2016 werden 825 Mio. Euro zur Bewältigung der Flüchtlingssituation bereitgestellt. Bei einem derzeit sich abzeichnenden Rückgang der Zugangszahlen und damit verbunden einer Reduzierung der Aufgaben sind die zusätzlich bereitgestellten Mittel entsprechend zurückzuführen. Sie werden nicht dauerhaft in den Budgets zur Verfügung gestellt.

⁴ Zu den weiteren Erstattungsleistungen gemäß Beschluss vom 07. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern vgl. Haushalt 2016. Gemäß diesem Beschluss werden in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen des Integrationskonzeptes bundesweit jeweils weitere 500 Millionen Euro für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. Auf Schleswig-Holstein entfallen voraussichtlich hiervon rd. 17 Millionen Euro.

Im Vorgriff auf die umfassende Überprüfung der Ausgabeansätze, der Bestimmung der notwendigen Ausgaben sowie der Anpassung des Haushaltsentwurfs 2017 über die Nachschiebeliste wurde für folgende Bereiche eine Neuberechnung der Ausgaben vorgenommen: Erstattungsleistungen an die Kommunen im Rahmen der Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Integrationspauschale, Kosten für Werkverträge zum Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen sowie für Miete und Bewirtschaftung der Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Neuberechnung erfolgt auf Basis der Annahmen zu den Zugangszahlen, die die Bundesregierung ihrer Frühjahrsprojektion zugrunde gelegt hat. Danach wird im Jahr 2016 von 600.000, im Jahr 2017 von 400.000 und im Jahr 2018 von 300.000 zusätzlichen Flüchtlingen ausgegangen. Aufgrund dieser Annahme können die Ausgaben in den vorgenannten Bereichen um rd. 190 Mio. Euro gegenüber den noch im März 2016 prognostizierten Eckwerten der Finanzplanung für 2018 abgesenkt werden. Neben den Entlastungsleistungen des Bundes, die bereits in den Steuereinnahmen enthalten sind, wurden gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidenten und -innen sowie der Kanzlerin vom 07.07.2016 68 Mio. Euro an zusätzlichen Entlastungsleistungen für das Jahr 2018 eingeplant.⁵

⁵ Gemäß Beschluss vom 07. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern werden in den Jahren 2017 und 2018 im Rahmen des Integrationskonzeptes bundesweit jeweils weitere 500 Millionen Euro für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. Auf Schleswig-Holstein entfallen voraussichtlich hiervon rd. 17 Millionen Euro, die noch nicht in der Finanzplanung abgebildet sind.